

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 261



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

24. Juli 2023

Inhalt

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2023/C 261/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
---------------	--	---

### V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

#### **Gerichtshof**

2023/C 261/02	Rechtssache C-546/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 31. August 2021 von Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2021 in der Rechtssache T-42/21, Fundacja Instytut na rzecz kultury prawnej Ordo Iuris / Europäisches Parlament . . . . .	2
2023/C 261/03	Rechtssache C-750/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2022 von WV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 5. Oktober 2022 in der Rechtssache T-618/21, WV/CdT . . . . .	2
2023/C 261/04	Rechtssache C-123/23, Khan Yunis: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 1. März 2023 — N. A. K., E. A. K., Y. A. K. gegen Bundesrepublik Deutschland . . . . .	2
2023/C 261/05	Rechtssache C-179/22, AR: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Strafverfahren gegen AR . . . . .	3
2023/C 261/06	Rechtssache C-398/21, Conseil national des barreaux u. a.: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Conseil national des barreaux, Conférence des bâtonniers, Ordre des avocats du barreau de Paris/Premier ministre, Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance, <i>Beteiligter</i> : Ordre des avocats du barreau des Hauts-de-Seine . . . . .	3

# DE

2023/C 261/07	Rechtssache C-248/22, The Minister for Justice and Equality: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court — Irland) — Z.K., M.S./The Minister for Justice and Equality . . . . .	3
2023/C 261/08	Rechtssache C-460/22, DIGI: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Digi Távközlési és Szolgáltató Kft./Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság . . . . .	4
2023/C 261/09	Rechtssache C-463/21 , Global Starnet: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Global Starnet Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli, Presidenza del Consiglio dei ministri, <i>en présence de</i> : Sisal Entertainment SpA, Magic Games Sas di A. Malfatti, Magic Games Srl, Codacons . . . . .	4
2023/C 261/10	Rechtssache C-202/23, Baabda u. a.: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 28. März 2023 — M.E.O. gegen Bundesrepublik Deutschland . . . . .	4
2023/C 261/11	Rechtssache C-217/23, Laghman: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 4. April 2023 — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl . . . . .	5
2023/C 261/12	Rechtssache C-219/23, Dudea: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 5. April 2023 — Strafverfahren gegen Ș.C.F. und H.F.I. . . . .	6
2023/C 261/13	Rechtssache C-223/23, Redu: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Brașov (Rumänien), eingereicht am 11. April 2023 — Strafverfahren gegen L. D. . . . .	7
2023/C 261/14	Rechtssache C-229/23, HYA u. a.: Vorabentscheidungsersuchen des Sofijski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 12. April 2023 — Strafverfahren gegen SS, IP, ZI, DD, HYA . . . . .	8
2023/C 261/15	Rechtssache C-243/23, Drebers: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 18. April 2023 — Belgische Staat / Federale Overheidsdienst Financiën gegen L BV . . . . .	9
2023/C 261/16	Rechtssache C-253/23, ASG: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Dortmund (Deutschland) eingereicht am 20. April 2023 — ASG 2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH gegen Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	10
2023/C 261/17	Rechtssache C-277/23; Ministarstvo financija: Vorabentscheidungsersuchen des Ustavni sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 28. April 2023 — E. P./Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak . . . . .	10
2023/C 261/18	Rechtssache C-278/23, Biltena: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. April 2023 — M.M. als Erbe von M.R./Ministero della Difesa . . . . .	11
2023/C 261/19	Rechtssache C-281/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. April 2023 von der Polskie sieci elektroenergetyczne S.A., RTE Réseau de transport d'électricité, Svenska kraftnät und der TenneT TSO BV gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 15. Februar 2023 in der Rechtssache T-606/20, Austrian Power Grid u. a./ACER . . . . .	12
2023/C 261/20	Rechtssache C-282/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. April 2023 von der Polskie sieci elektroenergetyczne S.A., RTE Réseau de transport d'électricité, Svenska kraftnät und der TenneT TSO BV gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 15. Februar 2023 in der Rechtssache T-607/20, Austrian Power Grid u. a./ACER . . . . .	13
2023/C 261/21	Rechtssache C-288/23, El Baheer: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 3. Mai 2023 — HE gegen Bundesrepublik Deutschland . . . . .	14
2023/C 261/22	Rechtssache C-307/23, G GmbH: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 17. Mai 2023 — G GmbH gegen Hauptzollamt H . . . . .	15

2023/C 261/23	Rechtssache C-56/23, Riaman: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 23. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Bistrița — Rumänien) — LO/Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Judecătoria Bistrița, RS, TU und VW (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Kontexts des Ausgangsrechtsstreits – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	16
2023/C 261/24	Rechtssache C-328/23: Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Europäische Kommission/Republik Slowenien . . . . .	16
2023/C 261/25	Rechtssache C-49/22, Austrian Airlines [Repatriierungsflug]: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — Austrian Airlines AG/TW (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 1 Buchst. a – Annullierung eines Fluges – Art. 8 Abs. 1 – Unterstützungspflicht – Begriff „anderweitige Beförderung“ – Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei Annullierung von Flügen – Covid-19-Pandemie – Repatriierungsflug, der von einem Mitgliedstaat im Rahmen der konsularischen Unterstützung organisiert wurde – Vom gleichen ausführenden Luftfahrtunternehmen zur gleichen Uhrzeit wie der annullierte Flug durchgeführter Flug – Dem Fluggast zur Last fallende Kosten, die die reinen Flugkosten übersteigen) . . . . .	17
2023/C 261/26	Rechtssache C-50/21, Prestige and Limousine: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña — Spanien) — Prestige and Limousine, SL/Área Metropolitana de Barcelona, Asociación Nacional del Taxi (Antaxi), Asociación Profesional Elite Taxi, Sindicat del Taxi de Catalunya (STAC), Tapoca VTC1 SL, Agrupació Taxis Companys (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Dienstleistung der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer [Funkmietwagen] – Genehmigungsregelung, die voraussetzt, dass zusätzlich zu einer Genehmigung, die die Erbringung von örtlichen und überörtlichen Beförderungsdiensten im gesamten Inland gestattet, eine zweite Betriebslizenz erteilt wird, um städtische Beförderungsdienste in einem Stadtgebiet erbringen zu können – Begrenzung der Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagendienste auf ein Dreißigstel der Anzahl der Lizenzen für Taxidienste) . . . . .	18
2023/C 261/27	Rechtssache C-322/22, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — E./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu (Vorlage zur Vorabentscheidung – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Effektivitätsgrundsatz – Von einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Steuer – Aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs festgestellter Verstoß – Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf die Überzahlung – Nationale Regelung, die den Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf den Zeitraum bis zum 30. Tag nach der Veröffentlichung des Urteils des Gerichtshofs im Amtsblatt der Europäischen Union begrenzt) . . . . .	19
2023/C 261/28	Rechtssache C-407/21, UFC –UFC — Que choisir und CLCV: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir), Consommation, logement et cadre de vie (CLCV)/Premier ministre, Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance (Vorlage zur Vorabentscheidung – Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Art. 12 Abs. 2 bis 4 – Rücktritt von einem Pauschalreisevertrag – Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände – Covid-19-Pandemie – Erstattung der vom Reisenden für die Pauschalreise getätigten Zahlungen – Erstattung in Geld oder Erstattung durch eine gleichwertige Ersatzleistung in Form eines Guthabens [„Gutschein“] – Verpflichtung, dem Reisenden die getätigten Zahlungen innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Beendigung des Pauschalreisevertrags zu erstatten – Vorübergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Erstattung – Anpassung der Wirkungen einer nach nationalem Recht ergehenden Entscheidung, mit der eine nationale Regelung, die gegen die Verpflichtung zur Erstattung verstößt, für nichtig erklärt wird, in zeitlicher Hinsicht) . . . . .	20
2023/C 261/29	Rechtssache C-408/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Juni 2023 — Rat der Europäischen Union/Laurent Pech, Königreich Schweden (Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich – Schutz der Rechtsberatung – Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 – Schutz des Entscheidungsprozesses – Verweigerung des vollständigen Zugangs zu einem Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Rates der Europäischen Union) . . .	21

2023/C 261/30	Verbundene Rechtssachen C-430/22 und C-468/22, VB [Information der in Abwesenheit verurteilten Person] u. a.: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) Strafverfahren gegen VB (C-430/22), VB (C-468/22) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Art. 8 Abs. 4 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – Verfahren in Abwesenheit – Wiederaufnahmeverfahren – Unterrichtung der in Abwesenheit verurteilten Person über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens) . . . . .	22
2023/C 261/31	Rechtssache C-455/21, Lyoness Europe: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Olt — Rumänien) — OZ/Lyoness Europe AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 2 Buchst. b – Begriff „Verbraucher“ – Vertrag über die Aufnahme in ein Treuesystem, durch das beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei Drittanbietern bestimmte finanzielle Vorteile erlangt werden können) . . . . .	22
2023/C 261/32	Rechtssache C-468/20, Fastweb u. a. [Zeitraumen für die Abrechnung]: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) — Fastweb SpA, Tim SpA, Vodafone Italia SpA, Wind Tre SpA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Nationale Regelung, mit der der nationalen Regulierungsbehörde die Befugnis verliehen wird, Telefondienstbetreibern einen Mindestzeitrahmen für die Angebotsverlängerung und einen Mindestzeitrahmen für die Abrechnung vorzuschreiben – Verbraucherschutz – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der Gleichbehandlung) . . . . .	23
2023/C 261/33	Rechtssache C-540/21: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Art. 12 Abs. 2 bis 4 – Beendigung eines Pauschalreisevertrags – Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände – Covid-19-Pandemie – Erstattung der Zahlungen, die der betreffende Reisende für eine Pauschalreise getätigt hat – Erstattung in Form eines Geldbetrags oder in Form einer Ersatzpauschalreise – Verpflichtung zur Erstattung an diesen Reisenden spätestens 14 Tage nach der Beendigung des betreffenden Vertrags – Vorübergehende Abweichung von dieser Verpflichtung) . . . . .	24
2023/C 261/34	Rechtssache C-545/21, ANAS: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Azienda Nazionale Autonoma Strade SpA (ANAS)/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti (Vorlage zur Vorabentscheidung – Strukturfonds der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 – Art. 2 Nr. 7 – Begriff „Unregelmäßigkeit“ – Art. 98 Abs. 1 und 2 – Finanzielle Berichtigungen durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von festgestellten Unregelmäßigkeiten – Anwendbare Kriterien – Richtlinie 2004/18/EG – Art. 45 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. d – Begriff „schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“) . . . . .	24
2023/C 261/35	Rechtssache C-567/21, BNP Paribas: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — BNP Paribas SA/TR (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 33 und 36 – Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung – Anerkennung in einem Rechtsstreit vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats – Wirkungen dieser Entscheidung im Ursprungsstaat – Zulässigkeit einer Klage, die im Anerkennungsmitgliedstaat erhoben wird, nachdem die genannte Entscheidung ergangen ist – Nationale Verfahrensvorschriften, die eine Bündelung der Anträge in nur einem Verfahren vorschreiben) . . . . .	25
2023/C 261/36	Rechtssache C-570/21, YYY. (Begriff des Verbrauchers: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie — Polen) — I.S., K.S./YYY. S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Vertrag mit doppeltem Zweck – Art. 2 Buchst. b – Begriff des Verbrauchers – Kriterien) . . . . .	26
2023/C 261/37	Rechtssache C-636/21, NN/Regione Lombardia [Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen]: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — NN/Regione Lombardia (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Art. 220 – Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen – Durchführungsverordnung [EU] 2019/1323 – Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen für den Eier- und Geflügelfleischsektor in Italien – Nationale Regelung – Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe – Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf dem betreffenden Markt tätige landwirtschaftliche Unternehmer – Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten) . . . . .	27

2023/C 261/38	Rechtssache C-640/21, Zes Zollner Electronic: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj — Rumänien) — SC Zes Zollner Electronic SRL/Direcția Regională Vama Cluj — Biroul Vama de Frontieră Aeroport Cluj Napoca (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union – Nach Überlassung der Waren entdeckte Mehrmenge an Waren – Art. 173 – Änderung der Zollanmeldung – Andere als die in der zu ändernden Anmeldung ursprünglich angemeldeten Waren – Art. 174 – Ungültigerklärung einer Zollanmeldung – Art. 42 – Von den zuständigen Zollbehörden verhängte Sanktionen – Delegierte Verordnung [EU] 2015/2446) . . . . .	27
2023/C 261/39	Rechtssache C-654/21, LM [Widerklage auf Nichtigerklärung]: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — LM/KP (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsmarke – Rechtsstreit vor dem nationalen Gericht – Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte – Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 124 – Verletzungsklage – Art. 128 – Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit – Gegenstand der Widerklage – Art. 129 Abs. 3 – Verfahrensvorschriften, die auf gleichartige Verfahren betreffend nationale Marken anwendbar sind – Grundsatz der Verfahrensautonomie) . . . . .	28
2023/C 261/40	Rechtssache C-747/21 P und C-748/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Juni 2023 — PAO Severstal (C-747/21 P), Novolipetsk Steel PJSC (NLMK) (C-748/21 P)/Europäische Kommission, Eurofer, Association européenne de l'acier, ASBL (Rechtsmittel – Dumping – Durchführungsverordnung [EU] 2016/1328 – Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation – Endgültiger Antidumpingzoll – Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 – Art. 18 Abs. 1 – Erforderliche Informationen – Fehlen – Art. 9 Abs. 4 – „Regel des niedrigeren Zolls“ – Zielpreis – Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Europäischen Union – Ermittlung – Wahl des letzten repräsentativen Jahres – Art. 2 Abs. 9 – Errechnung des Ausführpreises – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Entsprechende Anwendung – Errechnung der Unterbietungsspanne – Begründung) . . . . .	29

**Gericht**

2023/C 261/41	Rechtssache T-309/21: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — TC/Parlament (Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge – Angemessene Frist – Beweislast – Recht auf Anhörung – Schutz personenbezogener Daten – Art. 9 der Verordnung [EU] 2018/1725 – Art. 26 des Statuts) . . . . .	30
2023/C 261/42	Rechtssache T-33/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Vallegre/EUIPO — Joseph Phelps Vineyards (PORTO INSÍGNIA) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PORTO INSÍGNIA – Ältere Unionswortmarke INSIGNIA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	30
2023/C 261/43	Rechtssache T-47/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — DDR Kultur/EUIPO — Groupe Canal+ (THE PLANET) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke THE PLANET – Ältere Unionsbildmarke PLANÈTE + – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	31
2023/C 261/44	Rechtssache T-63/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Brooks England/EUIPO — Brooks Sports (BROOKS ENGLAND) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BROOKS ENGLAND – Ältere Unionswortmarke BROOKS – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001]) . . . . .	32
2023/C 261/45	Verbundene Rechtssachen T-218/22 und T-219/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Roxtec und Wallmax/EUIPO — Wallmax und Roxtec (Darstellung eines blauen Quadrats mit acht konzentrischen schwarzen Kreisen) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die ein blaues Quadrat mit acht konzentrischen schwarzen Kreisen darstellt – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	32



2023/C 261/46	Rechtssache T-339/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Chocolates Lacasa Internacional/EUIPO — Esquitino Madrid (Conguitos) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Conguitos – Ältere Unionswortmarke Conguitos – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Relativer Nichtigkeitsgrund – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001] – Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001]) . . . . .	33
2023/C 261/47	Rechtssache T-368/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Cassa Centrale/EUIPO — Bankia (BANQUI) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BANQUI – Ältere Unionsbildmarke Bankia – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kennzeichnungskraft der älteren Marke) . . . . .	34
2023/C 261/48	Rechtssache T-519/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Société des produits Nestlé/EUIPO — European Food (FITNESS) (Unionsmarke – Verfahren zum Widerruf von Entscheidungen oder zur Löschung von Eintragungen – Widerruf einer Entscheidung, die mit einem offensichtlichen Fehler behaftet ist, der dem EUIPO zuzurechnen ist – Art. 103 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kein offensichtlicher Fehler) . . . . .	35
2023/C 261/49	Rechtssache T-541/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Sanity Group/EUIPO — AC Marca Brands (Sanity Group) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Sanity Group – Ältere Unionsbildmarke SANYTOL – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	35
2023/C 261/50	Rechtssache T-543/22: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Laboratorios Ern/EUIPO — BRM Extremities (BIOPLAN) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BIOPLAN – Ältere nationale Wortmarke BIOPLAK – Relatives Eintragungshindernis – Keine Ähnlichkeit der Waren – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	36
2023/C 261/51	Rechtssache T-221/23: Klage, eingereicht am 26. April 2023 — WS/EUIPO . . . . .	36
2023/C 261/52	Rechtssache T-232/23: Klage, eingereicht am 3. Mai 2023 — LW/Kommission . . . . .	37
2023/C 261/53	Rechtssache T-261/23: Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Acampora u. a./Kommission . . . . .	38
2023/C 261/54	Rechtssache T-299/23: Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Hexal/Kommission . . . . .	39
2023/C 261/55	Rechtssache T-306/23: Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Red Bull u. a./Kommission . . . . .	40
2023/C 261/56	Rechtssache T-309/23: Klage, eingereicht am 5. Juni 2023 — Aliud Pharma/Kommission . . . . .	41
2023/C 261/57	Rechtssache T-312/23: Klage, eingereicht am 7. Juni 2023 — Naturgy Energy Group/EUIPO — Global Power Service (gps global power service) . . . . .	42
2023/C 261/58	Rechtssache T-313/23: Klage, eingereicht am 8. Juni 2023 — Adeva/EUIPO — Sideme (MAISON CAVIST.) . . . . .	43
2023/C 261/59	Rechtssache T-314/23: Klage, eingereicht am 8. Juni 2023 — Tiendanimal/EUIPO (CRIADORES) . . . . .	43
2023/C 261/60	Rechtssache T-316/23: Klage, eingereicht am 9. Juni 2023 — Pfriem/EUIPO — U-Control (UC) . . . . .	44
2023/C 261/61	Rechtssache T-318/23: Klage, eingereicht am 12. Juni 2023 — J&B/EUIPO — Ergün (J&B BRO) . . . . .	45
2023/C 261/62	Rechtssache T-320/23: Klage, eingereicht am 12. Juni 2023 — The Not Company/EUIPO (NOT MILK) . . . . .	45
2023/C 261/63	Rechtssache T-322/23: Klage, eingereicht am 12. Juni 2023 — VN/Kommission . . . . .	46
2023/C 261/64	Rechtssache T-324/23: Klage, eingereicht am 13. Juni 2023 — J. García Carrión/EUIPO — Calipso (LimoLife) . . . . .	47

2023/C 261/65	Rechtssache T-569/22: Beschluss des Gerichts vom 9. Juni 2023 — QZ/EIB . . . . .	48
---------------	--	----

---

**Berichtigungen**

2023/C 261/66	Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T-302/22 (Abl. C 276 vom 18.7.2022) . . .	49
---------------	---	----





## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2023/C 261/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 252 vom 17.7.2023

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 235 vom 3.7.2023

ABl. C 223 vom 26.6.2023

ABl. C 216 vom 19.6.2023

ABl. C 205 vom 12.6.2023

ABl. C 189 vom 30.5.2023

ABl. C 173 vom 15.5.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Rechtsmittel, eingelegt am 31. August 2021 von Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2021 in der Rechtssache T-42/21, Fundacja Instytut na rzecz kultury prawnej Ordo Iuris / Europäisches Parlament**

**(Rechtssache C-546/21 P)**

(2023/C 261/02)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Fundacja Instytut na rzecz Kultury Prawnej Ordo Iuris (vertreten durch K. Koźmiński, Radca prawny, T. Siemiński, Adwokat)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäisches Parlament

Mit Beschluss vom 15. Februar 2023 hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Juni 2021, Fundacja Instytut na rzecz kultury prawnej Ordo Iuris/Parlament (T-42/21, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:385), aufgehoben und die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2022 von WV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 5. Oktober 2022 in der Rechtssache T-618/21, WV/CdT**

**(Rechtssache C-750/22 P)**

(2023/C 261/03)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* WV (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

*Andere Partei des Verfahrens:* Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Mit Beschluss vom 13. Juni 2023 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten trägt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 1. März 2023 — N. A. K., E. A. K., Y. A. K. gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-123/23, Khan Yunis (¹))**

(2023/C 261/04)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Minden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* N. A. K., E. A. K., Y. A. K.

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Vorlagefrage**

Ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 2 Buchst. q) dieser Richtlinie dahingehend auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach ein in diesem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen ist, wenn ein zuvor in einem anderen Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz von dem anderen Mitgliedstaat bestandskräftig als unbegründet abgelehnt wurde?

- <sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
- <sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Strafverfahren gegen AR**

**(Rechtssache C-179/22 <sup>(1)</sup>, AR)**

(2023/C 261/05)

*Verfahrenssprache:* Rumänisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

- <sup>(1)</sup> ABl. C 222 vom 7.6.2022.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Conseil national des barreaux, Conférence des bâtonniers, Ordre des avocats du barreau de Paris/Premier ministre, Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance, Beteiligter: Ordre des avocats du barreau des Hauts-de-Seine**

**(Rechtssache C-398/21 <sup>(1)</sup>, Conseil national des barreaux u. a.)**

(2023/C 261/06)

*Verfahrenssprache:* Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

- <sup>(1)</sup> ABl. C 382 vom 20.9.2021.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court — Irland) — Z.K., M.S./The Minister for Justice and Equality**

**(Rechtssache C-248/22 <sup>(1)</sup>, The Minister for Justice and Equality)**

(2023/C 261/07)

*Verfahrenssprache:* Englisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

- <sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 20.6.2022.
-

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Digi Távközlési és Szolgáltató Kft./Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság**

**(Rechtssache C-460/22 <sup>(1)</sup>, DIGI)**

(2023/C 261/08)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 432 vom 14.11.2022.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. März 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Global Starnet Ltd/Ministero dell’Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli, Presidenza del Consiglio dei ministri, en présence de: Sisal Entertainment SpA, Magic Games Sas di A. Malfatti, Magic Games Srl, Codacons**

**(Rechtssache C-463/21 , Global Starnet) <sup>(1)</sup>**

(2023/C 261/09)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 412 vom 11.10.2021.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 28. März 2023 — M.E.O. gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-202/23, Baabda u. a. <sup>(1)</sup>)**

(2023/C 261/10)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Minden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* M.E.O.

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2013/32/EU <sup>(2)</sup> in Verbindung mit Art. 2 Buchst. q) dieser Richtlinie dahingehend auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach ein in diesem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen ist, wenn der Antragsteller bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und das Verfahren von dem anderen Mitgliedstaat eingestellt wurde, weil der Antragsteller das Verfahren in diesem Mitgliedstaat nicht weiter betrieben hat?

2. Falls Frage 1 zu verneinen ist:

Ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2013/32 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. q) dieser Richtlinie dahingehend auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach ein in diesem Mitgliedstaat gestellter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen ist, wenn der Antragsteller bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und das Verfahren von dem anderen Mitgliedstaat eingestellt wurde, weil der Antragsteller das Verfahren in dem anderen Mitgliedstaat nicht weiter betrieben hat, obwohl das Asylverfahren in dem anderen Mitgliedstaat von dem anderen Mitgliedstaat noch wiedereröffnet werden kann, wenn der Antragsteller dies in dem anderen Mitgliedstaat beantragt?

3. Falls Frage 2 zu bejahen ist:

Gibt das Unionsrecht vor, welcher Zeitpunkt bei der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz dafür maßgebend ist, ob ein zuvor in einem anderen Mitgliedstaat eingestelltes Asylverfahren noch wiedereröffnet werden kann, oder richtet sich diese Frage allein nach nationalem Recht?

4. Falls Frage 3 dahingehend zu beantworten ist, dass das Unionsrecht entsprechende Vorgaben enthält:

Welcher Zeitpunkt ist nach den Vorgaben des Unionsrechts bei der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz dafür maßgebend, ob ein zuvor in einem anderen Mitgliedstaat eingestelltes Asylverfahren noch wiedereröffnet werden kann?

(<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 4. April  
2023 — Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl**

**(Rechtssache C-217/23, Laghman (<sup>1</sup>))**

(2023/C 261/11)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionswerber: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Mitbeteiligter: A N

**Vorlagefragen**

1. Ist die in Art. 10 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (<sup>2</sup>) enthaltene Wendung „die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“ so auszulegen, dass in dem betreffenden Land eine Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität nur dann hat, wenn sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, oder ist es erforderlich, das Vorliegen einer „deutlich abgegrenzten Identität“ eigenständig und losgelöst von der Frage, ob die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird, zu prüfen?

Falls nach der Antwort auf Frage 1. das Vorliegen einer „deutlich abgegrenzten Identität“ eigenständig zu prüfen ist:

2. Nach welchen Kriterien ist das Vorliegen einer „deutlich abgegrenzten Identität“ im Sinn des Art. 10 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/95 zu prüfen?

Unabhängig von der Antwort auf die Fragen 1. und 2.:

3. Ist bei der Beurteilung, ob eine Gruppe im Sinn des Art. 10 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/95 „von der sie umgebenden Gesellschaft“ als andersartig betrachtet wird, auf die Sicht des Verfolgers oder der Gesellschaft als Ganzes oder eines wesentlichen Teiles der Gesellschaft eines Landes oder eines Teiles des Landes abzustellen?

4. Nach welchen Kriterien richtet sich die Beurteilung, ob im Sinn des Art. 10 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2011/95 eine Gruppe als „andersartig“ betrachtet wird?

- (<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
- (<sup>2</sup>) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. 2011, L 337, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 5. April 2023 — Strafverfahren gegen Ș.C.F. und H.F.I.**

(Rechtssache C-219/23, Dudea (<sup>1</sup>))

(2023/C 261/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel București

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Angeklagte: Ș.C.F., H.F.I.

Nebenkläger: Ministerul Investițiilor și Proiectelor Europene

Zivilrechtlich haftende Person: H.A. SRL

Beteiligter: Ministerul public — Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție — Direcția Națională Anticorupție

**Vorlagefrage**

Sind Art. 325 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (<sup>2</sup>) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung über die Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entgegenstehen, die auf die Anwendung, entsprechend den Entscheidungen der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien), eines nationalen Schutzstandards für die Grundrechte im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen zurückzuführen ist und die die nationalen Gerichte verpflichtet, sich in anhängigen Rechtssachen in Anwendung des *Lex-mitior*-Grundsatzes auf die zeitlich nach dem Sachverhalt im Ausgangsverfahren erlassene Vorschrift über die Unterbrechung der Verjährung als Vorschrift des materiellen Strafrechts zu beziehen, die gemäß den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs keinen Fall der Unterbrechung der Verjährung mehr vorsieht, während die zum Zeitpunkt des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens, vor diesen Entscheidungen, geltende Vorschrift in klarer, bestimmter, vorhersehbarer und zugänglicher Weise die Fälle der Unterbrechung der Verjährung regelte, bei denen die besondere Verjährungsfrist nicht abgelaufen ist, wenn die Anwendung dieser nationalen Regelung geeignet ist, den Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts zu beeinträchtigen und die Anwendung wirksamer und abschreckender Sanktionen für schwere Betrugsdelikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union zu verhindern, und außerdem dahin, dass sie die nationalen Gerichte verpflichten, im Rahmen von Strafverfahren, bei denen es um solche Straftaten geht, diese nationale Regelung unangewendet zu lassen, wenn ihre Anwendung die oben genannten Wirkungen hätte, und hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung die Vorschrift anzuwenden, die den klaren, bestimmten, vorhersehbaren und zugänglichen Inhalt der zum Zeitpunkt des Sachverhalts geltenden Vorschrift hat, die den Eintritt dieser Wirkungen verhindert?

(<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(<sup>2</sup>) ABl. 1995, C 316, S. 49.



**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Braşov (Rumänien), eingereicht am 11. April 2023 — Strafverfahren gegen L. D.**

**(Rechtssache C-223/23, Redu <sup>(1)</sup>)**

(2023/C 261/13)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Braşov

**Partei des Ausgangsverfahrens**

L. D.

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 2, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit den Erwägungsgründen 2, 15 und 22 sowie Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein<sup>(2)</sup>, unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung des Mitgliedstaats, alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen, im Rahmen des freien Personenverkehrs in der Europäischen Union und unter Anwendung der Entscheidung 2006/928/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, im Licht von Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer Rechtslage wie jener im Ausgangsverfahren entgegenstehen, in der der verurteilte Beschwerdeführer mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf die Aufhebung einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen der Straftat des Führens eines Kraftfahrzeugs trotz entzogener Fahrerlaubnis beantragt, die es ihm ermöglichen würde, sein Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs wieder auszuüben, was das Recht impliziert, sich in der gesamten Europäischen Union frei zu bewegen, und sich dabei auf die Anwendung des Grundsatzes des milderen Strafgesetzes beruft, das seiner Meinung nach im Verfahren in der Sache anwendbar gewesen wäre und eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen hätte, die vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache abgelaufen gewesen wäre, sich aber erst später aus einer Entscheidung des nationalen Verfassungsgerichts ergeben hat, mit der ein Gesetzestext zur Unterbrechung der Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für verfassungswidrig erklärt wurde (Entscheidung aus dem Jahr 2022), weil der Gesetzgeber untätig geblieben sei und es versäumt habe, den Gesetzeswortlaut an eine andere, vier Jahre vor dieser Entscheidung ergangene Entscheidung dieses Verfassungsgerichts (aus dem Jahr 2018) anzupassen — wobei sich in der Zwischenzeit bereits eine in Anwendung der ersten Entscheidung gefestigte Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte gebildet hatte, nach der der Wortlaut in der nach der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung ausgelegten Form fortbesteht, was die praktische Auswirkung hatte, dass die Verjährungsfrist sämtlicher Straftaten, hinsichtlich deren vor der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt war, um die Hälfte verkürzt und das Strafverfahren gegen den in dieser Sache Angeklagten folglich eingestellt wurde?
2. Sind Art. 2 EUV zu den Werten der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte in einer Gesellschaft, die sich durch Gerechtigkeit auszeichnet, und Art. 4 Abs. 3 EUV zum Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten unter Anwendung der Entscheidung 2006/928/EG der Kommission im Hinblick auf die Verpflichtung zur Gewährleistung der Effizienz des rumänischen Justizsystems und im Licht von Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der den Grundsatz des milderen Strafgesetzes statuiert, mit Blick auf das nationale Justizsystem in seiner Gesamtheit dahin auszulegen, dass sie einer Rechtslage wie jener im Ausgangsverfahren entgegenstehen, in der der verurteilte Beschwerdeführer mit einem außerordentlichen Rechtsbehelf die Aufhebung einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der Straftat des Führens eines Kraftfahrzeugs trotz entzogener Fahrerlaubnis beantragt, die es ihm ermöglichen würde, sein Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs wieder auszuüben, was das Recht impliziert, sich in der gesamten Europäischen Union frei zu bewegen, und sich dabei auf die Anwendung des Grundsatzes des milderen Strafgesetzes beruft, das seiner Meinung nach im Verfahren in der Sache anwendbar gewesen wäre und eine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen hätte, die vor der rechtskräftigen Entscheidung der Sache abgelaufen gewesen wäre, sich aber erst später aus einer Entscheidung des nationalen Verfassungsgerichts ergeben hat, mit der ein Gesetzestext zur Unterbrechung der Verjährung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für verfassungswidrig erklärt wurde (Entscheidung aus dem Jahr 2022), weil der Gesetzgeber untätig geblieben sei und es versäumt habe, den Gesetzeswortlaut an eine andere, vier Jahre vor dieser Entscheidung ergangene Entscheidung dieses Verfassungsgerichts (aus dem Jahr 2018) anzupassen — wobei sich in der Zwischenzeit bereits eine in Anwendung der ersten Entscheidung gefestigte Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte gebildet hatte, nach der der Wortlaut in der nach der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung ausgelegten Form fortbesteht, was die praktische Auswirkung hatte, dass die Verjährungsfrist sämtlicher Straftaten, hinsichtlich deren vor der ersten verfassungsgerichtlichen Entscheidung keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt war, um die Hälfte verkürzt und das Strafverfahren gegen den in dieser Sache Angeklagten folglich eingestellt wurde?

3. Ist im Fall der Bejahung der ersten beiden Fragen und allein bei Unmöglichkeit einer unionsrechtskonformen Auslegung der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, kraft deren die nationalen ordentlichen Gerichte an die Entscheidungen des nationalen Verfassungsgerichts und an die verbindlichen Entscheidungen des obersten nationalen Gerichts gebunden sind und aus diesem Grund die Rechtsprechung aus diesen Entscheidungen nicht von Amts wegen unangewendet lassen können, ohne Gefahr zu laufen, ein Disziplinarvergehen zu begehen, auch wenn sie vor dem Hintergrund eines Urteils des Gerichtshofs davon ausgehen, dass diese Rechtsprechung gegen Art. 2, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV in Verbindung mit den Erwägungsgründen 2, 15 und 22 sowie Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung des Mitgliedstaats, alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erreichen, und unter Anwendung der Entscheidung 2006/928/EG der Kommission, im Licht von Art. 49 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verstößt, wie es im Ausgangsverfahren der Fall ist?

(<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(<sup>2</sup>) ABl. 2006, L 403, S. 18.

(<sup>3</sup>) Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (Abl. 2006 L 354, S. 56).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 12. April 2023 —  
Strafverfahren gegen SS, IP, ZI, DD, HYA**

**(Rechtssache C-229/23, HYA u. a.)**

(2023/C 261/14)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski gradski sad (Bulgarien)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

**SS, IP, ZI, DD, HYA**

**Vorlagefrage**

Ist Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 (<sup>1</sup>) in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil vom 16. Februar 2023 in der Rechtssache C-349/21 (<sup>2</sup>) und im Licht des elften Erwägungsgrunds der Richtlinie, von Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 der Charta sowie des Äquivalenzgrundsatzes dahin auszulegen, dass er ein nationales Gericht verpflichtet,

- nationale Rechtsvorschriften (Art. 121 Abs. 4 der Verfassung, Art. 174 Abs. 4 NPK und Art. 15 Abs. 2 ZSRS) sowie die Auslegung von Art. 8 Abs. 2 EMRK durch den EGMR im Urteil in der Rechtssache Nr. 70078/12, nach denen die ausdrückliche Angabe von schriftlichen Gründen in der gerichtlichen Genehmigung (zum Mithören, Abhören und Speichern von Telekommunikation ohne die Einwilligung der Nutzer) erforderlich ist, und zwar ungeachtet des Vorliegens eines begründeten Antrags, auf dessen Grundlage die Genehmigung erteilt wurde, unangewendet zu lassen, wobei der Grund für die Nichtanwendung darin liegt, dass sich, wenn man den Antrag und die Genehmigung nebeneinander liest, feststellen lässt, 1) aus welchen genauen Gründen das Gericht unter den tatsächlichen und rechtlichen Umständen des konkreten Falls zu der Auffassung gelangt ist, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt seien, und 2) in Bezug auf welche Person und welches Kommunikationsmittel die gerichtliche Genehmigung erteilt wurde;

- im Rahmen der Prüfung, ob die verfahrensgegenständliche Telekommunikation als Beweis auszuschließen ist, eine nationale Rechtsvorschrift (Art. 105 Abs. 2 NPK) unangewendet zu lassen oder unionsrechtskonform in ihrem Teil auszulegen, der die Einhaltung der nationalen Verfahrensvorschriften (vorliegend Art. 174 Abs. 4 NPK und Art. 15 Abs. 2 ZSRS) verlangt, und stattdessen die vom Gerichtshof im Urteil vom 16. Februar 2023 in der Rechtssache C-349/21 festgelegte Regel anzuwenden?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37).

(<sup>2</sup>) ECLI:EU:C:2023:102.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Gent (Belgien), eingereicht am 18. April 2023 —  
Belgische Staat / Federale Overheidsdienst Financiën gegen L BV**

(Rechtssache C-243/23, Drebers (<sup>1</sup>))

(2023/C 261/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Gent

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* Belgische Staat / Federale Overheidsdienst Financiën

*Berufungsbeklagte:* L BV

**Vorlagefragen**

1. Stehen die Art. 187 und 189 der Richtlinie 2006/112/EG (<sup>2</sup>) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden (nämlich Art. 48 § 2 und Art. 49 WBTW in Verbindung mit Art. 9 KB Nr. 3 van 10 december 1969, met betrekking tot de aftrekregeling voor de toepassing van de belasting over de toegevoegde waarde) entgegen, wonach die verlängerte Berichtigungsfrist (von 15 Jahren) bei Umbauarbeiten an einem bestehenden Gebäude nur angewandt wird, wenn nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage der Kriterien des nationalen Rechts ein „neues Gebäude“ im Sinne von Art. 12 dieser Richtlinie vorliegt, obwohl die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines grundlegend umgebauten Gebäudes (das auf der Grundlage administrativer Kriterien des nationalen Rechts jedoch nicht als „neues Gebäude“ im Sinne von Art. 12 gilt) mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines neuen Gebäudes identisch ist, die erheblich länger ist als die in Art. 187 der Richtlinie 2006/112 vorgesehene Frist von 5 Jahren, was sich u. a. daraus ergibt, dass die ausgeführten Arbeiten über einen Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben werden, der dem Abschreibungszeitraum für neue Gebäude entspricht?
2. Hat Art. 187 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem unmittelbare Wirkung, so dass sich ein Steuerpflichtiger, der Arbeiten an einem Gebäude ausgeführt hat, ohne dass diese Arbeiten dazu führen, dass das umgebaute Gebäude auf der Grundlage der Kriterien des nationalen Rechts als „neues Gebäude“ im Sinne von Art. 12 dieser Richtlinie einzustufen ist, wobei diese Arbeiten aber mit einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer verbunden sind, die mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechender neuer Gebäude identisch ist, für die eine Berichtigungsfrist von 15 Jahren gilt, auf die Anwendung der Berichtigungsfrist von 15 Jahren berufen kann?

(<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(<sup>2</sup>) ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Dortmund (Deutschland) eingereicht am 20. April 2023 — ASG 2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH gegen Land Nordrhein-Westfalen**

**(Rechtssache C-253/23, ASG)**

(2023/C 261/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Dortmund

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* ASG 2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH

*Beklagter:* Land Nordrhein-Westfalen

**Vorlagefragen**

1. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 101 AEUV, Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU<sup>(1)</sup>, dahin auszulegen, dass es einer Auslegung und Anwendung des Rechts eines Mitgliedstaats entgegensteht, durch welches einem möglicherweise durch einen — aufgrund des Art. 9 der o. a. Richtlinie bzw. der diesen umsetzenden nationalen Vorschriften mit Bindungswirkung feststehenden — Verstoß gegen Art. 101 AEUV Geschädigten verwehrt wird, seine Ansprüche — insbesondere in Fällen von Massen- oder Streuschäden — an einen zugelassenen Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser sie gebündelt mit Ansprüchen anderer vermeintlich Geschädigter im Wege einer Follow-on-Klage durchsetzt, wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen nicht bestehen, insbesondere weil sie nicht zu Leistungsurteilen führen oder aus sonstigen prozessualen Gründen nicht praktikabel bzw. aus wirtschaftlichen Gründen objektiv nicht zumutbar sind, und somit insbesondere die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich oder jedenfalls übermäßig erschwert würde?
2. Ist das Unionsrecht jedenfalls dann in dieser Weise auszulegen, wenn die fraglichen Schadensersatzansprüche ohne eine vorangehende und mit Bindungswirkung im Sinne nationaler, auf Art. 9 der Richtlinie 2014/104 beruhender Vorschriften versehenen Entscheidung der Europäischen Kommission oder nationaler Behörden im Hinblick auf die vermeintliche Zuwiderhandlung verfolgt werden müssen (sog. „Stand-alone-Klage“), wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen zur zivilrechtlichen Verfolgung aus den in Frage 1. bereits genannten Gründen nicht bestehen und insbesondere wenn ansonsten eine Verletzung des Art. 101 AEUV überhaupt nicht, also weder im Wege des „public enforcement“ noch des „private enforcement“, verfolgt werden würde?
3. Wenn mindestens eine der beiden Fragen zu bejahen ist, müssen dann die entsprechenden Normen des deutschen Rechts, wenn eine europarechtskonforme Auslegung ausscheidet, unangewendet bleiben, was zur Folge hätte, dass die Abtretungen jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt wirksam sind und eine effektive Rechtsdurchsetzung möglich wird?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. 2014, L 349, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Ustavni sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 28. April 2023 — E. P./Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak**

**(Rechtssache C-277/23; Ministarstvo financija)**

(2023/C 261/17)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Ustavni sud Republike Hrvatske

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerin: E. P.

Andere Verfahrenspartei: Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 18, 20, 21 und Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202/1 vom 7.6.2016) dahin auszulegen, dass sie Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach denen ein Elternteil den Anspruch auf Erhöhung des jährlichen Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Rahmen der Einkommensteuer verliert, weil dieses Kind eine über der vorgesehenen fixen Einkunftsgrenze liegende Unterstützung für Studierendenmobilität ausbezahlt erhielt, und zwar als unterhaltsberechtigter Studierender, der von seiner Freiheit, sich zum Zwecke der Bildung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort aufzuhalten, Gebrauch gemacht hat, indem er auf der Grundlage nationaler Durchführungsrechtsakte die Maßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347/50 vom 20.12.2013) zur Wahrnehmung der Studierendenmobilität aus einem Mitgliedstaat mit niedrigeren oder mittleren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in einen Mitgliedstaat mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in der Form in Anspruch genommen hat, wie diese Maßnahmen nach den Kriterien der Europäischen Kommission gemäß Art. 18 Abs. 7 dieser Verordnung festgelegt waren?
2. Ist Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166/1 vom 29.4.2004) dahin auszulegen, dass er Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen ein Elternteil den Anspruch auf Erhöhung des jährlichen Grundfreibetrags für einen unterhaltsberechtigten Studierenden im Rahmen der Einkommensteuer verliert, der die Unterstützung für Studierendenmobilität im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347/50 vom 20.12.2013) während seines Studienaufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen hat?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. April 2023 — M.M. als Erbe von M.R./Ministero della Difesa**

**(Rechtssache C-278/23, Biltena <sup>(1)</sup>)**

(2023/C 261/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: M.M. als Erbe von M.R.

Kassationsbeschwerdegegner: Ministero della Difesa

**Vorlagefragen**

1. Ist Paragraph 5 („Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch“) der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates <sup>(2)</sup> vom 28. Juni 1999 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der italienischen in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1023 von 1969 und in Art. 1 des Ministerialerlasses vom 20. Dezember 1971 entgegensteht, die die Erteilung jährlicher Lehraufträge (im Sinne von Art. 7 des Ministerialerlasses vom 20. Dezember 1971 „für höchstens ein Schuljahr“) für nicht militärische Fächer an Schulen, Instituten und Einrichtungen der Marine und der Luftwaffe an nicht von der staatlichen Verwaltung beschäftigtes Zivilpersonal ohne die Angabe sachlicher Gründe, die ihre Verlängerung rechtfertigen (ausdrücklich vorgesehen in Art. 4 des Ministerialerlasses, der eine Kürzung des Gehalts für den zweiten Auftrag vorsieht), die maximale Gesamtdauer der befristeten Verträge und die Höchstzahl der Verlängerungen vorsieht, ohne diesen Lehrkräften die Möglichkeit einzuräumen, Ersatz für den infolge einer solchen Verlängerung eventuell erlittenen Schaden zu erhalten, wobei es im Übrigen keine Planstellen für Lehrkräfte an diesen Schulen gibt, in die sie eingewiesen werden könnten?



2. Stellen die organisatorischen Erfordernisse des Systems der Institute, Schulen und Einrichtungen der Marine und der Luftwaffe sachliche Gründe im Sinne von Paragraf 5 Abs. 1 der EGB-UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG vom 28. Juni 1999 dar, die geeignet sind, eine Regelung wie die oben genannte italienische mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen, die für die Erteilung von Lehraufträgen an Personal, das nicht zu diesen Instituten, Schulen und militärischen Einrichtungen gehört, keine Bedingungen für den Rückgriff auf befristete Arbeitsverhältnisse gemäß der Richtlinie 1999/70/EG und der ihr beigefügten Rahmenvereinbarung festlegt und keinen Anspruch auf Schadensersatz vorsieht?

- (<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. April 2023 von der Polskie sieci elektroenergetyczne S.A., RTE Réseau de transport d'électricité, Svenska kraftnät und der TenneT TSO BV gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 15. Februar 2023 in der Rechtssache T-606/20, Austrian Power Grid u. a./ACER**

**(Rechtssache C-281/23 P)**

(2023/C 261/19)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Polskie sieci elektroenergetyczne S.A., RTE Réseau de transport d'électricité, Svenska kraftnät, TenneT TSO BV (vertreten durch M. Levitt, avocat, sowie B. Byrne und D. Jubrail, Solicitors)

*Andere Partei des Verfahrens:* Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

### Anträge

Der Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil entweder ganz oder teilweise aufzuheben;
- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der ACER vom 16. Juli 2020 in der Sache A-001-2020 (konsolidiert) (im Folgenden: Entscheidung des Beschwerdeausschusses) entweder ganz oder teilweise aufzuheben;
- ACER die den Rechtsmittelführerinnen im Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass der Beschwerdeausschuss nicht gegen seine Verpflichtung verstoßen habe, die zugrunde liegende Entscheidung 02/2020 der ACER vom 24. Januar 2020 über den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung umfassend nachzuprüfen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung des Beschwerdeausschusses sei dieser Ausschuss davon ausgegangen, dass es nicht zu seinen rechtlichen Verpflichtungen gehöre, komplexe technische Beurteilungen umfassend nachzuprüfen. Diese mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs unvereinbare Auffassung sei im Wortlaut der Entscheidung des Beschwerdeausschusses zum Ausdruck gekommen. Das Gericht habe den ausdrücklichen Wortlaut der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht neu auslegen dürfen, um — in direktem Widerspruch zu diesem Wortlaut — zu dem Ergebnis zu gelangen, dass der Beschwerdeausschuss eine umfassende Nachprüfung vorgenommen habe.



2. Das Gericht habe die Art. 21 und 37 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem<sup>(1)</sup> bei seiner Beurteilung der Rechtsgrundlage für gemäß Art. 21 „erforderliche“ Plattformfunktionen falsch angewandt. Das Gericht habe insbesondere zwei Rechtsfehler begangen. Erstens habe es entgegen der Terminologie und der Systematik der Verordnung 2017/2195 unzutreffend festgestellt, dass die Steuerung der Übertragungskapazität durch die Berechnung der zonenüberschreitenden Übertragungskapazität eine nach Art. 21 erforderliche Plattformfunktion sei, weil Art. 37 verlange, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ein Verfahren der kontinuierlichen Aktualisierung zonenübergreifender Übertragungskapazität durchführen. Zweitens habe das Gericht die Unterscheidung zwischen rechtlichen Verpflichtungen der ÜNB bei der Übernahme einer gemäß Art. 21 „erforderlichen“ Plattformfunktion und ihrer (in derselben Bestimmung genannten) Rechte, zusätzliche Plattformfunktionen anzubieten, nicht beachtet.

<sup>(1)</sup> ABl. 2017 L 312, S. 6.

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. April 2023 von der Polskie sieci elektroenergetyczne S.A., RTE Réseau de transport d'électricité, Svenska kraftnät und der TenneT TSO BV gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 15. Februar 2023 in der Rechtssache T-607/20, Austrian Power Grid u. a./ACER**

**(Rechtssache C-282/23 P)**

(2023/C 261/20)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* Polskie sieci elektroenergetyczne S.A., RTE Réseau de transport d'électricité, Svenska kraftnät, TenneT TSO BV (vertreten durch M. Levitt, avocat, sowie B. Byrne und D. Jubrail, Solicitors)

*Andere Partei des Verfahrens:* Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

### Anträge

Der Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil entweder ganz oder teilweise aufzuheben;
- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der ACER vom 16. Juli 2020 in der Sache A-002-2020 (konsolidiert) (im Folgenden: Entscheidung des Beschwerdeausschusses) entweder ganz oder teilweise aufzuheben;
- ACER die den Rechtsmittelführerinnen im Rechtsmittelverfahren und im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass der Beschwerdeausschuss nicht gegen seine Verpflichtung verstoßen habe, die zugrunde liegende Entscheidung 03/2020 der ACER vom 24. Januar 2020 über den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung umfassend nachzuprüfen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung des Beschwerdeausschusses sei dieser Ausschuss davon ausgegangen, dass es nicht zu seinen rechtlichen Verpflichtungen gehöre, komplexe technische Beurteilungen umfassend nachzuprüfen. Diese mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs unvereinbare Auffassung sei im Wortlaut der Entscheidung des Beschwerdeausschusses zum Ausdruck gekommen. Das Gericht habe den ausdrücklichen Wortlaut der Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht neu auslegen dürfen, um — in direktem Widerspruch zu diesem Wortlaut — zu dem Ergebnis zu gelangen, dass der Beschwerdeausschuss eine umfassende Nachprüfung vorgenommen habe.

2. Das Gericht habe die Art. 20 und 37 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem<sup>(1)</sup> bei seiner Beurteilung der Rechtsgrundlage für gemäß Art. 20 „erforderliche“ Plattformfunktionen falsch angewandt. Das Gericht habe insbesondere zwei Rechtsfehler begangen. Erstens habe es entgegen der Terminologie und der Systematik der Verordnung 2017/2195 unzutreffend festgestellt, dass die Steuerung der Übertragungskapazität durch die Berechnung der zonenüberschreitenden Übertragungskapazität eine nach Art. 20 erforderliche Plattformfunktion sei, weil Art. 37 verlange, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ein Verfahren der kontinuierlichen Aktualisierung zonenübergreifender Übertragungskapazität durchführen. Zweitens habe das Gericht die Unterscheidung zwischen rechtlichen Verpflichtungen der ÜNB bei der Übernahme einer gemäß Art. 20 „erforderlichen“ Plattformfunktion und ihrer (in derselben Bestimmung genannten) Rechte, zusätzliche Plattformfunktionen anzubieten, nicht beachtet.

<sup>(1)</sup> ABl. 2017 L 312, S. 6.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Deutschland) eingereicht am 3. Mai 2023 — HE gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-288/23, El Baheer<sup>(1)</sup>)**

(2023/C 261/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Stuttgart

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* HE

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Vorlagefragen**

1. Sind in einem Fall, in dem ein Mitgliedstaat von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU<sup>(2)</sup> eingeräumten Befugnis, einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat als unzulässig abzulehnen, keinen Gebrauch machen darf, weil die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat den Antragsteller der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aussetzen würden, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 604/2013<sup>(3)</sup>, Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 der Richtlinie 2011/95/EU<sup>(4)</sup> sowie Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 33 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU dahin auszulegen, dass die bereits erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft den Mitgliedstaat daran hindert, den bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz ergebnisoffen zu prüfen, und ihn dazu verpflichtet, ohne Untersuchung der materiellen Voraussetzungen dieses Schutzes dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen?
2. Soweit Frage 1 dahin beantwortet wird, dass keine Bindungswirkung des Mitgliedstaats an die bereits erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat besteht und der Mitgliedstaat den bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz ergebnisoffen zu prüfen hat:

Stehen einer Verpflichtung des Antragstellers nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2008/115/EG<sup>(5)</sup>, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet des anerkennenden Mitgliedstaats zu begeben, Umstände in diesem anerkennenden Mitgliedstaat entgegen, die den Antragsteller einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte aussetzen würden, mit der Folge, dass der Mitgliedstaat ohne vorherige Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2008/115 eine Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 dieser Richtlinie in das Herkunftsland des Antragstellers erlassen kann?

Ist hierbei isoliert auf die Umstände in dem anerkennenden Mitgliedstaat abzustellen, also der Maßstab wie für eine Entscheidung nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32 anzulegen, oder darf in den Blick genommen werden, dass der Antragsteller nach der ergebnisoffenen Prüfung des Mitgliedstaats in diesem keinen Schutzstatus erhält und damit die Wahl hat, in den anderen Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt hat, oder in sein Herkunftsland zurückzukehren?

3. Soweit Frage 2 dahin beantwortet wird, dass der Antragsteller nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2008/115 zu verpflichten ist, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet des anerkennenden Mitgliedstaats zu begeben:

Ist es möglich, die Verpflichtung des Antragstellers nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2008/115, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet des anerkennenden Mitgliedstaats zu begeben, und die Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 dieser Richtlinie in das Herkunftsland des Antragstellers in einer einzigen behördlichen Entscheidung zu erlassen?

4. Soweit Frage 2 dahin beantwortet wird, dass der Antragsteller nicht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2008/115 zu verpflichten ist, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet des anerkennenden Mitgliedstaats zu begeben:

Steht der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Art. 18, 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte, Art. 5 der Richtlinie 2008/115, Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95) einer Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 in das Herkunftsland des Antragstellers entgegen, wenn dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, der Mitgliedstaat, in dem er sich derzeit aufhält und einen Asylantrag gestellt hat, bei einer ergebnisoffenen Prüfung jedoch zu dem Ergebnis kommt, dass dem Antragsteller kein Schutzstatus zuzuerkennen ist?

5. Soweit Frage 4 dahingehend beantwortet wird, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung einer Rückkehrentscheidung entgegensteht:

Ist der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Art. 18, 19 Abs. 2 der Charta der Grundrechte, Art. 5 der Richtlinie 2008/115, Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95) schon beim Erlass der Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 zu prüfen mit der Folge, dass keine Rückkehrentscheidung ergehen kann, oder ist zwingend eine Rückkehrentscheidung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 zu erlassen und die Abschiebung sodann nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie aufzuschieben?

- (<sup>1</sup>) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 60).
- (<sup>3</sup>) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. 2013, L 180, S. 31).
- (<sup>4</sup>) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. 2011, L 337, S. 9).
- (<sup>5</sup>) Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 17. Mai 2023 —  
G GmbH gegen Hauptzollamt H**

**(Rechtssache C-307/23, G GmbH)**

(2023/C 261/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Revisionsklägerin: G GmbH*

*Beklagter und Revisionsbeklagter: Hauptzollamt H*

**Vorlagefrage**

Sind die Kosten für die im Zollgebiet der Union erfolgte Erstellung von Druckvorlagen für Etiketten dem Transaktionswert nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii des Zollkodex<sup>(1)</sup> oder nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv des Zollkodex hinzuzurechnen, wenn die im Zollgebiet der Union ansässige Käuferin die Druckvorlagen den Lieferanten im Drittland kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung stellt?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992, L 302, S. 1).

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 23. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Bistrița — Rumänien) — LO/Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Judecătoria Bistrița, RS, TU und VW**

(Rechtssache C-56/23<sup>(1)</sup>, Riaman<sup>(2)</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen Kontexts des Ausgangsrechtsstreits – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2023/C 261/23)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Judecătoria Bistrița

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragsteller: LO

Beteiligte: Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Judecătoria Bistrița, RS, TU und VW

**Tenor**

Das von der Judecătoria Bistrița (Gericht erster Instanz Bistrița, Rumänien) mit Entscheidung vom 7. Dezember 2022 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 03.02.2023.

<sup>(2)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2023 — Europäische Kommission/Republik Slowenien**

(Rechtssache C-328/23)

(2023/C 261/24)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch P. Ondrušek, M. Escobar Gómez, U. Babovič und A. Kraner als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Slowenien

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-140/14, Kommission/Slowenien, in Bezug auf die Parzelle Nr. 115/1 der Gemeinde Teharje (Bukovžlak) ergeben;

- die Republik Slowenien zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 4 500 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren bis zu dem Tag zu zahlen, an dem die Republik Slowenien das Urteil in der Rechtssache C-140/14 in dem Teil durchführt, der sich auf die Parzelle Nr. 115/1 Teharje (Bukovžlak) bezieht;
- die Republik Slowenien zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag von 500 Euro pro Tag zu zahlen, multipliziert mit der Anzahl der Tage, die vergangen sind zwischen der Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-140/14 und dem Tag, an dem die Republik Slowenien das erwähnte Urteil in dem Teil durchführt, der sich auf die Parzelle Nr. 115/1 Teharje (Bukovžlak) bezieht, oder bis zum Tag der Verkündung des Urteils im vorliegenden Verfahren, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, mit einem Mindestpauschalbetrag von 280 000 Euro;
- der Republik Slowenien ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Gerichtshof hat im Urteil C-140/14 festgestellt, dass das Ablagern von Abfällen auf der Parzelle 1/115 Teharje in Bukovžlak als rechtswidrig anzusehen ist und dass Slowenien gegen die Verpflichtungen aus Art. 13 und Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, aus Art. 5 Abs. 3 Buchst. e und Art. 6 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates <sup>(2)</sup> in Verbindung mit der Entscheidung 2003/33/EG des Rates <sup>(3)</sup> und aus den Art. 7 bis 9, 11 und 12 sowie aus den Anhängen I bis III der Richtlinie 1999/31/EG des Rates verstoßen hat, indem sie zunächst die Ablagerung nicht genehmigter Abfälle an diesem Standort zugelassen und anschließend keine Maßnahmen zu ihrer Beseitigung erlassen hat.

Die Republik Slowenien hat der Europäischen Kommission individuelle Maßnahmen zur Auswahl des optimalsten Mittels für die Abfallbeseitigung und zur Erledigung der Arbeiten mitgeteilt, mit denen sie das Urteil in der Rechtssache C-140/14 in dem Teil durchführen wird, der sich auf die Parzelle Nr. 115/1 Teharje (Bukovžlak) bezieht. Zu diesem Zweck übermittelte die Republik Slowenien der Europäischen Kommission einen Zeitplan, wonach die endgültige Durchführung der Sanierung zwischen dem ersten Halbjahr 2020 und dem 3. November 2021 erfolgen würde.

Da es bei der Einhaltung der in diesem Zeitplan festgelegten Fristen zu Verzögerungen kam, richtete die Europäische Kommission am 8. Juni 2018 ein Aufforderungsschreiben an die Republik Slowenien. In ihrer Antwort auf dieses Aufforderungsschreiben hat die Republik Slowenien der Kommission ausdrücklich garantiert, dass die Sanierungsarbeiten innerhalb der in diesem Zeitplan festgelegten ursprünglichen Frist durchgeführt würden, was allerdings nicht geschah. Eine illegale Abfalldeponie, die unter Verstoß gegen das geltende Unionsrecht errichtet und aufrechterhalten wurde, besteht trotz des Urteils des Gerichtshofs, mit dem dies festgestellt wurde, weiterhin und stellt ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit dar. Die Europäische Kommission hat daher beschlossen, gemäß Art. 260 Abs. 2 Klage zu erheben.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. 2008 L 312, S. 3).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. 1999, L 182, S. 1).

<sup>(3)</sup> Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (ABl. 2003, L 11, S. 27).

### Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg — Österreich) — Austrian Airlines AG/TW

(Rechtssache C-49/22 <sup>(1)</sup>, Austrian Airlines [Repatriierungsflug])

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 1 Buchst. a – Annullierung eines Fluges – Art. 8 Abs. 1 – Unterstützungspflicht – Begriff „anderweitige Beförderung“ – Ausgleichsleistungen für Fluggäste bei Annullierung von Flügen – Covid-19-Pandemie – Repatriierungsflug, der von einem Mitgliedstaat im Rahmen der konsularischen Unterstützung organisiert wurde – Vom gleichen ausführenden Luftfahrtunternehmen zur gleichen Uhrzeit wie der annullierte Flug durchgeführter Flug – Dem Fluggast zur Last fallende Kosten, die die reinen Flugkosten übersteigen)*

(2023/C 261/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Austrian Airlines AG

Beklagter: TW

**Tenor**

1. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

sind dahin auszulegen, dass

ein Repatriierungsflug, der von einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einer konsularischen Unterstützungsmaßnahme im Anschluss an die Annullierung eines Fluges organisiert wird, keine „anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung darstellt, die das ausführende Luftfahrtunternehmen einem Fluggast, dessen Flug annulliert wurde, anbieten muss.

2. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004

ist dahin auszulegen, dass

einem Fluggast, der sich im Anschluss an die Annullierung seines Rückfluges selbst für einen von einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einer konsularischen Unterstützungsmaßnahme organisierten Repatriierungsflug anmeldet und dafür einen verpflichtenden Unkostenbeitrag an diesen Staat leisten muss, gegenüber dem Luftfahrtunternehmen kein Anspruch auf Erstattung dieser Kosten auf der Grundlage dieser Verordnung zusteht.

Um von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen die Kosten erstattet zu bekommen, kann sich dieser Fluggast vor einem nationalen Gericht aber darauf berufen, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen zum einen seiner Verpflichtung zur vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan zwecklos gewordene Reiseabschnitte und zum anderen seiner Unterstützungsverpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung, einschließlich seiner Verpflichtung, die Fluggäste zu informieren, nicht nachgekommen ist. Dieser Kostenersatz muss jedoch auf das begrenzt sein, was sich unter den Umständen jedes einzelnen Falls als notwendig, angemessen und zumutbar erweist, um das Versäumnis des ausführenden Luftfahrtunternehmens auszugleichen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Cataluña — Spanien) — Prestige and Limousine, SL/Area Metropolitana de Barcelona, Asociación Nacional del Taxi (Antaxi), Asociación Profesional Elite Taxi, Sindicat del Taxi de Catalunya (STAC), Tapoca VTC1 SL, Agrupació Taxis Companys**

(Rechtssache C-50/21 (<sup>1</sup>), Prestige and Limousine)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Dienstleistung der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer [Funkmietwagen] – Genehmigungsregelung, die voraussetzt, dass zusätzlich zu einer Genehmigung, die die Erbringung von örtlichen und überörtlichen Beförderungsdiensten im gesamten Inland gestattet, eine zweite Betriebslizenz erteilt wird, um städtische Beförderungsdienste in einem Stadtgebiet erbringen zu können – Begrenzung der Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagendienste auf ein Dreißigstel der Anzahl der Lizenzen für Taxidienste)*

(2023/C 261/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Cataluña



**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Prestige and Limousine, SL

Beklagte: Àrea Metropolitana de Barcelona, Asociación Nacional del Taxi (Antaxi), Asociación Profesional Elite Taxi, Sindicat del Taxi de Catalunya (STAC), Tapoca VTC1 SL, Agrupació Taxis Companys

**Tenor**

1. Art. 107 Abs. 1 AEUV steht einer für einen Großraum geltenden Regelung nicht entgegen, wonach zum einen zusätzlich zu der nationalen Genehmigung, die für die Erbringung von städtischen und überörtlichen Dienstleistungen der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer erforderlich ist, eine besondere Genehmigung erforderlich ist, um in diesem Großraum Dienstleistungen der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer auszuüben, und zum anderen die Anzahl der Lizenzen für solche Dienstleistungen auf ein Dreißigstel der für diesen Großraum erteilten Anzahl der Lizenzen für Taxidienste begrenzt ist, sofern diese Maßnahmen nicht zu einem Einsatz staatlicher Mittel im Sinne dieser Bestimmung führen.
2. Art. 49 AEUV steht einer in einem Großraum geltenden Regelung nicht entgegen, wonach zusätzlich zu der nationalen Genehmigung, die für die Erbringung von städtischen und überörtlichen Dienstleistungen der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer erforderlich ist, eine besondere Genehmigung erforderlich ist, um in diesem Großraum Dienstleistungen der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer auszuüben, wenn diese besondere Genehmigung auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruht, die jede Willkür ausschließen und sich nicht mit Kontrollen überschneiden, die bereits im Rahmen des nationalen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wurden, sondern besonderen Bedürfnissen dieses Großraums entsprechen.
3. Art. 49 AEUV steht einer in einem Großraum geltenden Regelung entgegen, wonach die Anzahl der Lizenzen für Dienstleistungen der Vermietung von Personenkraftwagen mit Fahrer auf ein Dreißigstel der für diesen Großraum erteilten Anzahl der Lizenzen für Taxidienste begrenzt ist, sofern weder feststeht, dass diese Maßnahme geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele einer guten Organisation der Beförderung, des Verkehrs und des öffentlichen Raums dieses Großraums sowie des Ziels des Umweltschutzes zu gewährleisten, noch, dass sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der genannten Ziele erforderlich ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 228 vom 14.6.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — E./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

(Rechtssache C-322/22 (<sup>1</sup>), Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Effektivitätsgrundsatz – Von einem Mitgliedstaat unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhobene Steuer – Aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs festgestellter Verstoß – Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf die Überzahlung – Nationale Regelung, die den Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf den Zeitraum bis zum 30. Tag nach der Veröffentlichung des Urteils des Gerichtshofs im Amtsblatt der Europäischen Union begrenzt)*

(2023/C 261/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: E.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

Beteiligter: Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców

**Tenor**

Der Effektivitätsgrundsatz in Verbindung mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die, wenn ein Antrag auf Erstattung einer überzahlten Steuer mehr als 30 Tage nach der Veröffentlichung eines Urteils des Gerichtshofs, aus dem sich die Feststellung der Unvereinbarkeit der in Rede stehenden Besteuerung mit dem Unionsrecht ergibt, im Amtsblatt der Europäischen Union gestellt wird, das Anfallen von dem betreffenden Steuerpflichtigen zustehenden Zinsen auf den überzahlten Betrag auf den 30. Tag nach dieser Veröffentlichung begrenzt und für den Fall, dass der Steuerpflichtige die Überzahlung nach diesem 30. Tag geleistet hat, Zinsen sogar ganz ausschließt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 359 vom 19.9.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir), Consommation, logement et cadre de vie (CLCV)/Premier ministre, Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance**

(Rechtssache C-407/21 (<sup>1</sup>), UFC –UFC — Que choisir und CLCV)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Art. 12 Abs. 2 bis 4 – Rücktritt von einem Pauschalreisevertrag – Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände – Covid-19-Pandemie – Erstattung der vom Reisenden für die Pauschalreise getätigten Zahlungen – Erstattung in Geld oder Erstattung durch eine gleichwertige Ersatzleistung in Form eines Guthabens [„Gutschein“] – Verpflichtung, dem Reisenden die getätigten Zahlungen innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Beendigung des Pauschalreisevertrags zu erstatten – Vorübergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Erstattung – Anpassung der Wirkungen einer nach nationalem Recht ergehenden Entscheidung, mit der eine nationale Regelung, die gegen die Verpflichtung zur Erstattung verstößt, für nichtig erklärt wird, in zeitlicher Hinsicht)*

(2023/C 261/28)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir), Consommation, logement et cadre de vie (CLCV)

*Beklagte:* Premier ministre, Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance

**Tenor**

1. Art. 12 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG

ist dahin auszulegen, dass,

wenn der Reiseveranstalter nach dieser Bestimmung im Fall des Rücktritts von einem Pauschalreisevertrag verpflichtet ist, dem Reisenden alle für die Pauschalreise getätigten Zahlungen voll zu erstatten, unter einer solchen Erstattung ausschließlich eine Erstattung der Zahlungen in Geld zu verstehen ist.

2. Art. 12 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2015/2302 in Verbindung mit deren Art. 4

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Pauschalreiseveranstalter im Kontext des Ausbruchs einer weltweiten gesundheitlichen Notlage, wegen derer Pauschalreiseverträge nicht erfüllt werden können, vorübergehend von ihrer Verpflichtung befreit sind, den Reisenden innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Beendigung des Pauschalreisevertrags alle für die Pauschalreise getätigten Zahlungen voll zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Regelung dazu dient, zu verhindern, dass wegen der hohen Zahl der zu erwartenden Erstattungsforderungen die Liquidität der Reiseveranstalter derart beeinträchtigt wird, dass deren Existenz bedroht ist, und damit dazu, die Lebensfähigkeit der betreffenden Branche zu erhalten.

3. Das Unionsrecht, insbesondere der in Art. 4 Abs. 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit,

ist dahin auszulegen, dass

ein nationales Gericht, das über eine Klage auf Nichtigerklärung einer nationalen Regelung zu entscheiden hat, die gegen Art. 12 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2015/2302 verstößt, danach nicht befugt ist, die Wirkungen seiner Entscheidung, mit der die nationale Regelung für nichtig erklärt wird, in zeitlicher Hinsicht anzupassen.

(<sup>1</sup>) ABL C 357 vom 6.9.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Juni 2023 — Rat der Europäischen Union/Laurent Pech, Königreich Schweden**

(Rechtssache C-408/21 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich – Schutz der Rechtsberatung – Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 – Schutz des Entscheidungsprozesses – Verweigerung des vollständigen Zugangs zu einem Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Rates der Europäischen Union)**

(2023/C 261/29)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Rechtsmittelführer:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. de Gregorio Merino, E. Dumitriu-Segnana, K. Pavlaki und E. Rebasti als Bevollmächtigte)

**Andere Parteien des Verfahrens:** Laurent Pech (zunächst vertreten durch Rechtsanwälte G. Andraos und O. Brouwer, Rechtsanwältin M. Hall sowie Rechtsanwalt B. A. R. T. Verheijen, dann durch Rechtsanwälte G. Andraos, O. Brouwer und T. C. van Helfteren sowie Rechtsanwältin M. Hall), Königreich Schweden (zunächst vertreten durch O. Simonsson, H. Eklinder, J. Lundberg, C. Meyer-Seitz, A. M. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, R. Shabsavan Eriksson und H. Shev, dann durch O. Simonsson, H. Eklinder, C. Meyer-Seitz, A. M. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, R. Shabsavan Eriksson und H. Shev als Bevollmächtigte)

**Streithelferinnen zur Unterstützung des Rechtsmittelführers:** Französische Republik (zunächst vertreten durch A.-L. Desjonquères, A.-C. Drouant und M. E. Leclerc, dann durch A.-L. Desjonquères und M. E. Leclerc als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar und M. P. Stancanelli als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Herrn Laurent Pech.
3. Die Französische Republik, das Königreich Schweden und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 51 vom 31.1.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) Strafverfahren gegen VB (C-430/22), VB (C-468/22)**

**(Verbundene Rechtssachen C-430/22 und C-468/22 <sup>(1)</sup>, VB [Information der in Abwesenheit verurteilten Person] u. a.)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie [EU] 2016/343 – Art. 8 Abs. 4 – Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – Verfahren in Abwesenheit – Wiederaufnahmeverfahren – Unterrichtung der in Abwesenheit verurteilten Person über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens)**

(2023/C 261/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Spetsializiran nakazatelen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: VB (C-430/22), VB (C-468/22)

Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

**Tenor**

Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 dieser Richtlinie nicht erfüllt sind, nicht verpflichtet ist, bei einer Verurteilung in Abwesenheit im Urteil ausdrücklich auf das Recht, eine neue Verhandlung zu verlangen, hinzuweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 408 vom 24.10.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Olt — Rumänien) — OZ/Lyoness Europe AG**

**(Rechtssache C-455/21 <sup>(1)</sup>, Lyoness Europe)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 2 Buchst. b – Begriff „Verbraucher“ – Vertrag über die Aufnahme in ein Treuesystem, durch das beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei Drittanbietern bestimmte finanzielle Vorteile erlangt werden können)**

(2023/C 261/31)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunalul Olt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: OZ

Beklagte: Lyoness Europe AG

**Tenor**

Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

eine natürliche Person, die Mitglied in einem von einem Handelsunternehmen eingerichteten System wird, das es u. a. erlaubt, im Rahmen des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen bei den Handelspartnern dieses Unternehmens durch sie selbst oder durch andere auf ihre Empfehlung hin am System teilnehmende Personen in den Genuss bestimmter finanzieller Vorteile zu kommen, unter den Begriff „Verbraucher“ im Sinne dieser Vorschrift fällt, wenn diese natürliche Person zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(<sup>1</sup>) ABl. C 452 vom 8.11.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien) — Fastweb SpA, Tim SpA, Vodafone Italia SpA, Wind Tre SpA/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni)**

**(Rechtssache C-468/20 (<sup>1</sup>), Fastweb u. a. [Zeitraumen für die Abrechnung])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Art. 56 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr – Nationale Regelung, mit der der nationalen Regulierungsbehörde die Befugnis verliehen wird, Telefondienstbetreibern einen Mindestzeitrahmen für die Angebotsverlängerung und einen Mindestzeitrahmen für die Abrechnung vorzuschreiben – Verbraucherschutz – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Grundsatz der Gleichbehandlung)**

(2023/C 261/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

### **Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

**Kläger:** Fastweb SpA, Tim SpA, Vodafone Italia SpA, Wind Tre SpA

**Beklagte:** Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

**Beteiligte:** Telecom Italia SpA, Vodafone Italia SpA, Associazione Movimento Consumatori, U.Di.Con — Unione per la Difesa dei Consumatori, Wind Tre SpA, Assotelecomunicazioni (Asstel), Eolo SpA, Coordinamento delle associazioni per la tutela dell'ambiente e dei diritti degli utenti e consumatori (Codacons), Associazione degli utenti per i diritti telefonici — A.U.S. TEL ONLUS, Altroconsumo, Federconsumatori

### **Tenor**

Die Art. 49 und 56 AEUV, Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchst. a, Abs. 4 Buchst. b und d und Abs. 5 Buchst. b der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung sowie die Art. 20 bis 22 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung, in Verbindung mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung,

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die der nationalen Regulierungsbehörde die Befugnis verleiht, einen Beschluss zu erlassen, der zum einen den Betreibern von Mobilfunkdiensten einen Zeitrahmen für die Verlängerung kommerzieller Angebote und einen Zeitrahmen für die Abrechnung vorschreibt, die nicht weniger als vier Wochen betragen dürfen, und zum anderen den Betreibern von Festnetzdiensten und damit verbundenen Diensten einen Zeitrahmen für die Verlängerung solcher Angebote und einen Zeitrahmen für die Abrechnung vorschreibt, die monatlich oder mehrmonatig sein müssen, sofern sich die beiden in Rede stehenden Kategorien von Diensten im Hinblick auf den Gegenstand und das Ziel dieser nationalen Regelung in unterschiedlichen Situationen befinden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 257 vom 4.7.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2023 — Europäische Kommission/Slowakische Republik****(Rechtssache C-540/21) <sup>(1)</sup>*****(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen – Richtlinie [EU] 2015/2302 – Art. 12 Abs. 2 bis 4 – Beendigung eines Pauschalreisevertrags – Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände – Covid-19-Pandemie – Erstattung der Zahlungen, die der betreffende Reisende für eine Pauschalreise getätigt hat – Erstattung in Form eines Geldbetrags oder in Form einer Ersatzpauschalreise – Verpflichtung zur Erstattung an diesen Reisenden spätestens 14 Tage nach der Beendigung des betreffenden Vertrags – Vorübergehende Abweichung von dieser Verpflichtung)***

(2023/C 261/33)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch R. Lindenthal, I. Rubene und A. Tokár als Bevollmächtigte)

Beklagte: Slowakische Republik (vertreten durch B. Ricziová als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Dänemark (vertreten zunächst durch V. Pasternak Jørgensen und M. Søndahl Wolff, dann durch M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Die Slowakische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 2, Abs. 3 Buchst. b und Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates in Verbindung mit Art. 4 der Richtlinie 2015/2302 verstoßen, dass sie mit dem Erlass des Zákon č. 136/2020 Z. z. (Gesetz Nr. 136/2020 Slg.) vom 20. Mai 2020 § 33a in den Zákon č. 170/2018 Z. z. o zázadoch, spojených službách cestovného ruchu, niektorých podmienkach podnikania v cestovnom ruchu a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Gesetz Nr. 170/2018 Slg. über Pauschalreisen, verbundene Reiseleistungen, bestimmte Bedingungen für die Tätigkeit im Reisegeschäft und zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze) vom 15. Mai 2018 eingefügt hat.
2. Die Slowakische Republik trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 431 vom 25.10.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio — Italien) — Azienda Nazionale Autonoma Strade SpA (ANAS)/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti****(Rechtssache C-545/21 <sup>(1)</sup>, ANAS)*****(Vorlage zur Vorabentscheidung – Strukturfonds der Europäischen Union – Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 – Art. 2 Nr. 7 – Begriff „Unregelmäßigkeit“ – Art. 98 Abs. 1 und 2 – Finanzielle Berichtigungen durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von festgestellten Unregelmäßigkeiten – Anwendbare Kriterien – Richtlinie 2004/18/EG – Art. 45 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. d – Begriff „schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“)***

(2023/C 261/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale amministrativo regionale per il Lazio



**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Azienda Nazionale Autonoma Strade SpA (ANAS)

*Beklagter:* Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

**Tenor**

1. Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „Unregelmäßigkeit“ im Sinne dieser Bestimmung Verhaltensweisen erfasst, die als „Bestechungshandlungen“ eingestuft werden können, die im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags erfolgen, das die Durchführung von Arbeiten zum Gegenstand hat, die von einem Strukturfonds der Union mitfinanziert werden, und wegen denen ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, auch wenn nicht bewiesen ist, dass diese Verhaltensweisen einen tatsächlichen Einfluss auf das Verfahren zur Auswahl des Bieters gehabt haben, und kein tatsächlicher Schaden für den Unionshaushalt festgestellt wurde.

2. Art. 98 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1083/2006

ist dahin auszulegen, dass

er die Mitgliedstaaten im Fall einer „Unregelmäßigkeit“, wie sie in Art. 2 Nr. 7 dieser Verordnung definiert wird, verpflichtet, für die Bestimmung der anwendbaren finanziellen Berichtigung eine Einzelfallprüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen, wobei u. a. die Art und der Schweregrad der festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie ihre finanziellen Auswirkungen für den betreffenden Fonds zu berücksichtigen sind.

(<sup>1</sup>) ABL C 452 vom 8.11.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — BNP Paribas SA/TR**

(Rechtssache C-567/21 (<sup>1</sup>), BNP Paribas)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EG] Nr. 44/2001 – Art. 33 und 36 – Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung – Anerkennung in einem Rechtsstreit vor einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats – Wirkungen dieser Entscheidung im Ursprungsstaat – Zulässigkeit einer Klage, die im Anerkennungsmitgliedstaat erhoben wird, nachdem die genannte Entscheidung ergangen ist – Nationale Verfahrensvorschriften, die eine Bündelung der Anträge in nur einem Verfahren vorschreiben)*

(2023/C 261/35)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* BNP Paribas SA

*Beklagter:* TR

**Tenor**

Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit Art. 36 dieser Verordnung

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass die Anerkennung einer Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat zu einem Arbeitsvertrag ergangen ist, im Anerkennungsmitgliedstaat zur Unzulässigkeit der bei einem seiner Gerichte gestellten Anträge führt, weil das Recht des Ursprungsmitgliedstaats eine Verfahrensvorschrift vorsieht, nach der alle Anträge, die diesen Arbeitsvertrag betreffen, zu bündeln sind; dies gilt unbeschadet etwaiger nach erfolgter Anerkennung zur Anwendung kommender Verfahrensvorschriften des Anerkennungsmitgliedstaats.

(<sup>1</sup>) ABl. C 471 vom 22.11.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie — Polen) — I.S., K.S./YYY. S.A.**

**(Rechtssache C-570/21 (<sup>1</sup>), YYY. (Begriff des Verbrauchers))**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Vertrag mit doppeltem Zweck – Art. 2 Buchst. b – Begriff des Verbrauchers – Kriterien)**

(2023/C 261/36)

Verfahrenssprache: Polnisch

### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* I.S., K.S.

*Beklagte:* YYY. S.A.

### **Tenor**

1. Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

unter den Begriff des Verbrauchers im Sinne dieser Bestimmung eine Person fällt, die gemeinsam mit einem anderen Kreditnehmer, der nicht im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gehandelt hat, einen Kreditvertrag abgeschlossen hat, der teilweise für eine mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängende Verwendung und teilweise für eine nicht mit dieser Tätigkeit zusammenhängende Verwendung bestimmt ist, wenn der gewerbliche oder berufliche Zweck derart gering ist, dass er im Gesamtzusammenhang dieses Vertrags nicht überwiegt.

2. Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

das vorliegende Gericht für die Feststellung, ob eine Person unter den Begriff des Verbrauchers im Sinne dieser Bestimmung fällt und insbesondere, ob der gewerbliche oder berufliche Zweck eines von dieser Person abgeschlossenen Kreditvertrags derart gering ist, dass er im Gesamtzusammenhang dieses Vertrags nicht überwiegt, alle maßgeblichen quantitativen und qualitativen Umstände im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu berücksichtigen hat, wie vor allem die Aufteilung der Verwendung des Kreditbetrags zwischen einer gewerblichen oder beruflichen und einer nicht gewerblichen oder nicht beruflichen Tätigkeit und, im Fall einer Mehrzahl von Kreditnehmern, ob nur einer von ihnen einen gewerblichen oder beruflichen Zweck verfolgt oder ob der Kreditgeber die Gewährung eines Kredits für Konsumzwecke von einer teilweisen Verwendung des Kreditbetrags zur Begleichung von Verbindlichkeiten abhängig gemacht hat, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 24 vom 17.1.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — NN/Regione Lombardia**

**(Rechtssache C-636/21 <sup>(1)</sup>, NN/Regione Lombardia [Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Marktorganisation – Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Art. 220 – Marktstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen – Durchführungsverordnung [EU] 2019/1323 – Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen für den Eier- und Geflügelfleischsektor in Italien – Nationale Regelung – Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe – Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf dem betreffenden Markt tätige landwirtschaftliche Unternehmer – Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten)**

(2023/C 261/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: NN

Beklagte: Regione Lombardia

**Tenor**

Art. 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 [des Rates] in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1323 der Kommission vom 2. August 2019 mit außergewöhnlichen Marktstützungsmaßnahmen für den Eier- und Geflügelfleischsektor in Italien

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, die dahin ausgelegt und angewandt wird, dass der Kreis der durch die in der letztgenannten Verordnung vorgesehenen Stützungsmaßnahmen Begünstigten auf landwirtschaftliche Unternehmer beschränkt wird, die zum Zeitpunkt der Stellung des Beihilfeantrags noch im Geflügelsektor tätig waren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 2 vom 3.1.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Cluj — Rumänien) — SC Zes Zollner Electronic SRL/Direcția Regională Vamaală Cluj — Biroul Vama de Frontieră Aeroport Cluj Napoca**

**(Rechtssache C-640/21, Zes Zollner Electronic) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union – Nach Überlassung der Waren entdeckte Mehrmenge an Waren – Art. 173 – Änderung der Zollanmeldung – Andere als die in der zu ändernden Anmeldung ursprünglich angemeldeten Waren – Art. 174 – Ungültigerklärung einer Zollanmeldung – Art. 42 – Von den zuständigen Zollbehörden verhängte Sanktionen – Delegierte Verordnung [EU] 2015/2446)**

(2023/C 261/38)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunalul Cluj

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: SC Zes Zollner Electronic SRL

Beklagte: Direcția Regională Vamală Cluj — Biroul Vamal de Frontieră Aeroport Cluj Napoca

**Tenor**

1. Die Art. 173 und 174 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

sind dahin auszulegen, dass

sie nicht anwendbar sind, wenn der Anmelder nach Abgabe seiner Zollanmeldung und nach der Überlassung feststellt, dass eine Warenmenge, die über die ursprünglich angemeldete Menge hinausgeht, ebenfalls hätte angemeldet werden müssen, sofern

- zum einen ein Antrag auf Änderung der Zollanmeldung auf der Grundlage der erstgenannten Bestimmung nicht in Betracht kommt, wenn er darauf gerichtet ist, diese Anmeldung dahin zu ändern, dass sie sich auf eine Warenmenge bezieht, die über die angemeldete Menge hinausgeht, und
- zum anderen ein Antrag auf Ungültigerklärung einer Zollanmeldung auf der Grundlage der letztgenannten Bestimmung nicht in Betracht kommt, wenn dieser Antrag nach Überlassung der Waren gestellt wurde, ohne dass die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Art. 175 dieser Verordnung festgelegten Fälle vorliegen.

2. Die Verordnung Nr. 952/2013, insbesondere deren Art. 42, Art. 139 Abs. 1 und Art. 158 Abs. 1,

ist dahin auszulegen, dass

ein Anmelder, wenn er nach der Überlassung feststellt, dass die eingeführte Warenmenge größer ist als in seiner Zollanmeldung angegeben, zur Abgabe einer neuen Anmeldung für diese Mehrmenge verpflichtet ist. Haben die Zollbehörden im Fall einer solchen verspäteten Anmeldung nationale Rechtsvorschriften anzuwenden, die Sanktionen nach Art. 42 dieser Verordnung vorsehen, müssen sie bei der rechtlichen Einordnung der möglicherweise begangenen Zuwiderhandlung und gegebenenfalls bei der Festlegung der zu verhängenden Sanktionen für die Nichteinhaltung zollrechtlicher Vorschriften alle maßgeblichen Umstände, eventuell einschließlich des guten Glaubens des Anmelders, berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 64 vom 7.2.2022.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 8. Juni 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — LM/KP**

**(Rechtssache C-654/21 (<sup>1</sup>), LM [Widerklage auf Nichtigkeitsklärung])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsmarke – Rechtsstreit vor dem nationalen Gericht – Zuständigkeit der Unionsmarkengerichte – Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 124 – Verletzungsklage – Art. 128 – Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit – Gegenstand der Widerklage – Art. 129 Abs. 3 – Verfahrensvorschriften, die auf gleichartige Verfahren betreffend nationale Marken anwendbar sind – Grundsatz der Verfahrensautonomie)**

(2023/C 261/39)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: LM

Beklagter: KP

**Tenor**

Art. 124 Buchst. d in Verbindung mit Art. 128 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke

ist dahin auszulegen, dass

eine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit einer Unionsmarke sämtliche Rechte betreffen kann, die der Inhaber dieser Marke aus ihrer Eintragung ableitet, ohne dass die Widerklage in ihrem Gegenstand durch den Rahmen begrenzt wird, der durch die Verletzungsklage abgesteckt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 64 vom 7.2.2022.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 8. Juni 2023 — PAO Severstal (C-747/21 P),  
Novolipetsk Steel PJSC (NLMK) (C-748/21 P)/Europäische Kommission, Eurofer, Association  
européenne de l'acier, ASBL**

**(Rechtssache C-747/21 P und C-748/21 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel – Dumping – Durchführungsverordnung [EU] 2016/1328 – Einfuhren bestimmter  
kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen  
Föderation – Endgültiger Antidumpingzoll – Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 – Art. 18 Abs. 1 –  
Erforderliche Informationen – Fehlen – Art. 9 Abs. 4 – „Regel des niedrigeren Zolls“ – Zielpreis –  
Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Europäischen Union – Ermittlung – Wahl des letzten  
repräsentativen Jahres – Art. 2 Abs. 9 – Errechnung des Ausführpreises – Schädigung des  
Wirtschaftszweigs der Union – Entsprechende Anwendung – Errechnung der Unterbietungsspanne –  
Begründung)**

(2023/C 261/40)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerinnen: PAO Severstal (C-747/21 P, Novolipetsk Steel PJSC (NLMK) (C-748/21 P) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Krestianova und N. Tuominen, Avocatä)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch K. Blanck und J.-F. Brakeland als Bevollmächtigte, dann durch J.-F. Brakeland als Bevollmächtigten), Eurofer, Association européenne de l'acier, ASBL

**Tenor**

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die PAO Severstal trägt die Kosten in der Rechtssache C-747/21 P.
3. Die Novolipetsk Steel PJSC (NLMK) trägt die Kosten in der Rechtssache C-748/21 P.

<sup>(1)</sup> ABl. C 73 vom 14.2.2022.

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — TC/Parlament

(Rechtssache T-309/21) <sup>(1)</sup>

*(Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge – Angemessene Frist – Beweislast – Recht auf Anhörung – Schutz personenbezogener Daten – Art. 9 der Verordnung [EU] 2018/1725 – Art. 26 des Statuts)*

(2023/C 261/41)

Verfahrenssprache: Litauisch

## Parteien

*Kläger:* TC (vertreten durch Rechtsanwältin D. Aukštuolytė)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (vertreten durch M. Ecker und S. Toliušis als Bevollmächtigte)

## Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, zum einen den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 16. März 2021, mit dem eine gegen ihn gerichtete Forderung in Höhe von 78 838,21 Euro wegen zu Unrecht gezahlter Beträge für parlamentarische Assistenz festgestellt und deren Rückforderung angeordnet wurde, und zum anderen die Zahlungsaufforderung Nr. 7010000523 vom 31. März 2021 für nichtig zu erklären.

## Tenor

1. Die Nichtigkeitsklage hat sich erledigt, soweit sie zum einen den Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 16. März 2021, mit dem eine gegen TC gerichtete Forderung wegen zu Unrecht gezahlter Beträge für parlamentarische Assistenz festgestellt und deren Rückforderung angeordnet wurde, und zum anderen die Zahlungsaufforderung Nr. 7010000523 vom 31. März 2021 betrifft, soweit dieser Beschluss und diese Zahlungsaufforderung die Bezüge, Sozialkosten und Reisekosten im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis von A im Zeitraum vom 1. April bis zum 22. November 2016 in der Höhe von 28 083,67 Euro betreffen.
2. Dieser Beschluss des Generalsekretärs des Parlaments vom 16. März 2021 und die Zahlungsaufforderung Nr. 7010000523 vom 31. März 2021 werden für nichtig erklärt, soweit damit die Rückforderung der Bezüge, Sozialkosten und Reisekosten im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis von A im Zeitraum vom 22. Mai 2015 bis zum 31. März 2016 in der Höhe von 50 754,54 Euro von TC angeordnet wurde.
3. Das Parlament trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Vallegre/EUIPO — Joseph Phelps Vineyards (PORTO INSIGNIA)

(Rechtssache T-33/22) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke PORTO INSIGNIA – Ältere Unionswortmarke INSIGNIA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])*

(2023/C 261/42)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* Vallegre, Vinhos do Porto, SA (Sabrosa, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Armero Lavie, G. Marín Raigal und J. Oria Sousa-Montes)



*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez, M. Eberl und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Joseph Phelps Vineyards LLC (St. Helena, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Reinhard)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Oktober 2021 (Sache R 894/2021-5).

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vallegre, Vinhos do Porto, SA trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 119 vom 14.3.2022.

---

### **Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — DDR Kultur/EUIPO — Groupe Canal+ (THE PLANET)**

(Rechtssache T-47/22) (<sup>1</sup>)

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke THE PLANET – Ältere Unionsbildmarke PLANÈTE + – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 261/43)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* DDR Kultur UG (haftungsbeschränkt) (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Yeboah)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Bosse und D. Gája als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Groupe Canal+ (Issy-les-Moulineaux, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. Georges-Picot und C. Cuny)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. November 2021 (Sache R 2385/2020-2).

### **Tenor**

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. November 2021 (Sache R 2385/2020-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten, die der DDR Kultur UG (haftungsbeschränkt) im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.
3. Die Groupe Canal+ trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 128 vom 21.3.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Brooks England/EUIPO — Brooks Sports  
(BROOKS ENGLAND)**

(Rechtssache T-63/22) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke BROOKS ENGLAND – Ältere Unionswortmarke BROOKS – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 43 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001])*

(2023/C 261/44)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Brooks England Ltd (Smethwick, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Feltrinelli und Rechtsanwältin K. Manhaeve)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee und D. Gája als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Brooks Sports, Inc. (Seattle, Washington, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Spintig und S. Pietzcker)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. November 2021 (Sache R 2432/2020-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Brooks England Ltd trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 148 vom 4.4.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Roxtec und Wallmax/EUIPO — Wallmax und Roxtec  
(Darstellung eines blauen Quadrats mit acht konzentrischen schwarzen Kreisen)**

(Verbundene Rechtssachen T-218/22 und T-219/22) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die ein blaues Quadrat mit acht konzentrischen schwarzen Kreisen darstellt – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001])*

(2023/C 261/45)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin in der Rechtssache T-218/22:* Roxtec AB (Karlskrona, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Olsson und J. Adamsson)

*Klägerin in der Rechtssache T-219/22:* Wallmax Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Ferrari, L. Goglia und G. Rapaccini)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-218/22:* Wallmax (Mailand) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Ferrari, L. Goglia und G. Rapaccini)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-219/22:* Roxtec (Karlskrona) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Olsson und J. Adamsson)

### **Gegenstand**

Mit ihren auf Art. 263 AEUV gestützten Klagen begehren die Klägerin in der Rechtssache T-218/22 und die Klägerin in der Rechtssache T-219/22 die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Februar 2022 (Sache R 1093/2021-2).

### **Tenor**

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Roxtec AB, das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Wallmax Srl tragen ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T-218/22.
3. Wallmax trägt die Kosten in der Rechtssache T-219/22.

(<sup>1</sup>) ABl. C 237 vom 20.6.2022.

## **Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Chocolates Lacasa Internacional/EUIPO — Esquitino Madrid (Conguitos)**

(Rechtssache T-339/22) (<sup>1</sup>)

*(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Conguitos – Ältere Unionswortmarke Conguitos – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Relativer Nichtigkeitsgrund – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001] – Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])*

(2023/C 261/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Chocolates Lacasa Internacional, SA (Utebo, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte J.-B. Devaureix und J. Vicente Martínez sowie Rechtsanwältin E. Seijo Veiguela)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája und J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigte)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Mariano Esquitino Madrid (Elche, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Temiño Ceniceros und F. Ortega Sánchez)

### **Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 21. März 2022 (Sache R 601/2021-5).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Chocolates Lacasa Internacional, SA trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 284 vom 25.7.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Cassa Centrale/EUIPO — Bankia (BANQUÌ)****(Rechtssache T-368/22) (<sup>1</sup>)****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BANQUÌ – Ältere Unionsbildmarke Bankia – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kennzeichnungskraft der älteren Marke)**

(2023/C 261/47)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Cassa Centrale Banca — Credito Cooperativo Italiano SpA (Trient, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Graffer und G. Locurto sowie Rechtsanwältin A. Ottolini)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelmann und D. Hanf als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Bankia, SA (Madrid, Spanien)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. April 2022 (Sache R 1318/2021-1).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. April 2022 (Sache R 1318/2021-1) wird insoweit aufgehoben, als mit ihr die Beschwerde der Cassa Centrale Banca — Credito Cooperativo Italiano SpA zurückgewiesen wurde, soweit die Anmeldung der Wortmarke BANQUÌ als Unionsmarke Waren der Klasse 9 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung erfasste.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Cassa Centrale Banca — Credito Cooperativo Italiano und das EUIPO tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 303 vom 8.8.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Société des produits Nestlé/EUIPO — European Food (FITNESS)**

(Rechtssache T-519/22) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke – Verfahren zum Widerruf von Entscheidungen oder zur Löschung von Eintragungen – Widerruf einer Entscheidung, die mit einem offensichtlichen Fehler behaftet ist, der dem EUIPO zuzurechnen ist – Art. 103 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kein offensichtlicher Fehler)**

(2023/C 261/48)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz), vertreten durch Rechtsanwältin A. Jaeger-Lenz, Rechtsanwalt A. Lambrecht und Rechtsanwältin A.-C. Salger

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** European Food SA (Pântâșești, Rumänien), vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, die Société des produits Nestlé SA, die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. Juni 2022 (Sache R 894/2020-1).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. Juni 2022 (Sache R 894/2020-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die der Société des produits Nestlé SA entstandenen Kosten.
3. Die European Food SA trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 17.10.2022.

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Sanity Group/EUIPO — AC Marca Brands (Sanity Group)**

(Rechtssache T-541/22) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Sanity Group – Ältere Unionsbildmarke SANYTOL – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 261/49)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Sanity Group GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Koch und Rechtsanwältin V. Wolf)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** AC Marca Brands, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Pellisé Urquiza und J. C. Quero Navarro)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Juni 2022 (Sache R 2107/2021-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sanity Group GmbH trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 408 vom 24.10.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2023 — Laboratorios Ern/EUIPO — BRM Extremities (BIOPLAN)**  
**(Rechtssache T-543/22) (<sup>1</sup>)**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke BIOPLAN – Ältere nationale Wortmarke BIOPLAK – Relatives Eintragungshindernis – Keine Ähnlichkeit der Waren – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 261/50)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* BRM Extremities Srl (Mailand, Italien)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Juni 2022 (Sache R 2147/2021-5).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 408 vom 24.10.2022.

---

**Klage, eingereicht am 26. April 2023 — WS/EUIPO**  
**(Rechtssache T-221/23)**

(2023/C 261/51)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* WS (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)



## Anträge

Der Kläger beantragt,

- das Auswahlverfahren EXT/22/08/AD6/DTD-Business Analyst für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Entscheidung des Auswahlausschusses des Auswahlverfahrens EXT/22/08/AD6/DTD-Business Analyst vom 30. Juni 2022, seine Bewerbung nicht weiterzuverfolgen, aufzuheben, und zwar die Letztfassung dieser Entscheidung, wie sie sich aus der Zurückweisung seiner am 28. September 2022 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegten Beschwerde durch das EUIPO vom 16. Januar 2023 ergibt;
- das EUIPO zu verurteilen, ihm eine nach Ermessen des Gerichts angemessene Entschädigung für den immateriellen Schaden zu zahlen, der ihm durch die mit dem erstgenannten Begehren angefochtene Entscheidung des Auswahlausschusses des Auswahlverfahrens EXT/22/08/AD6/DTD-Business Analyst entstanden ist;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Das EUIPO habe gegen seine Verpflichtung verstoßen, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a, d, f und Abs. 2, Art. 17 Abs. 3 und Art. 33 Buchst. b der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, d, f und Abs. 2, Art. 15 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> sowie die Stellenausschreibung zu beachten.
  - Der Kläger stützt dieses Vorbringen insbesondere darauf, dass das EUIPO bzw. der Auswahlausschuss seine Eignung für die Stelle insofern nicht ordnungsgemäß beurteilt habe, als er nicht die neuesten Fassungen der von ihm vorgelegten Unterlagen verwendet habe.
2. Der Auswahlausschuss habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem er die vom Kläger im Talentfilter auf die Fragen 1 bis 5 gegebenen Antworten nicht mit der erreichbaren Höchstpunktzahl bewertet habe.
  - Der Kläger stützt dieses Vorbringen, indem er die Fähigkeiten und Erfahrungen anführt und erläutert, die er in den Antworten auf diese Fragen genannt habe.

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 3. Mai 2023 — LW/Kommission**

**(Rechtssache T-232/23)**

(2023/C 261/52)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerin:* LW (vertreten durch Rechtsanwalt S. Birenbaum-De Guchteneere und Rechtsanwältin M. Tournay)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die für das Jahr 2020 erstellte Beurteilung aufzuheben;
- soweit erforderlich, den Beschluss des Berufungsbeurteilenden vom 13. Juli 2022 aufzuheben, mit dem die für das Jahr 2020 erstellte Beurteilung bestätigt und der Einspruch vom 11. März 2022 (Aktenzeichen Nr. 507857) zurückgewiesen wurde;
- soweit erforderlich, den Beschluss der Anstellungsbehörde vom 24. Januar 2023 aufzuheben, mit dem die mit einem Vermerk vom 7. September 2022 erhobene Beschwerde (Aktenzeichen Nr. R/422/22) zurückgewiesen wurde;
- den Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Klagegründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund werden eine Verletzung von Art. 43 des Statuts und ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses C(2013) 8985 der Kommission vom 16. Dezember 2013 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 und zu Artikel 44 Absatz 1 des Statuts (im Folgenden: ADB), ein Verstoß gegen Art. 5, 6 und 7 ADB, ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, eine Überschreitung von Befugnissen und ein Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung geltend gemacht.
2. Der zweite Klagegrund wird auf einen Verstoß gegen Art. 296 AEUV, gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU und gegen Art. 25 des Statuts, einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, einen offensichtlichen Fehler und einen Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung gestützt.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geltend gemacht.
4. Der vierte Klagegrund wird auf eine Verletzung von Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der EU und von Art. 1d Abs. 1 des Statuts sowie auf einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht gestützt.

---

### Klage, eingereicht am 15. Mai 2023 — Acampora u. a./Kommission

(Rechtssache T-261/23)

(2023/C 261/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

*Kläger:* Roberto Acampora (Neapel, Italien) und 172 andere (vertreten durch Rechtsanwältin E. Iorio als Prozessbevollmächtigte)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- den ausdrücklichen Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2023 (EMPL.C.1/BPM/kt (2023) 633265), mit dem der Antrag auf Zugang GestDem Nr. 2023/0263 zum ergänzenden Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2022 an die Italienische Republik und zu deren darauffolgender Antwort im Vertragsverletzungsverfahren 2016/4081 betreffend die Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften über den Dienst der ehrenamtlichen Richter mit dem Unionsrecht und auch die Antwort Italiens abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- den stillschweigenden Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. März 2023 für nichtig zu erklären, mit dem der auf den ausdrücklichen Beschluss folgende Zweitantrag unter Hinweis darauf abgelehnt wurde, dass sie aus administrativen Gründen nicht in der Lage sei, den Zweitantrag zu beantworten, und nicht angeben könne, ob und wann eine ausdrückliche Antwort erfolgt sein werde;
- der Europäischen Kommission im Fall des Unterliegens die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: Zulässigkeit der Klage. Die Kläger handeln in Ausübung eines allgemeinen Rechts der Unionsbürger auf Transparenz der Vorgehensweise der Organe, um die erforderlichen Informationen zu erhalten, wie es allen Unionsbürgern durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission garantiert werde<sup>(1)</sup>. Die Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens und der Antwort Italiens verschaffe den Klägern außerdem konkret den Vorteil, ihr Informationsrecht auszuüben, indem sie nach fast sieben Jahren Kenntnis von den Gründen hätten, aus denen die Kommission noch keine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben habe. Die Kommission habe zunächst am 27. Januar 2023 einen ausdrücklichen Beschluss über die Zugangsverweigerung und dann am 15. März 2023 einen stillschweigenden Beschluss über die Zugangsverweigerung erlassen, in dem sie darauf hinwies, dass sie aus administrativen Gründen nicht in der Lage sei, den auf den Beschluss vom 27. Januar 2023 folgenden Zweitantrag zu beantworten, und dass sie nicht wisse, ob und wann sie antworten werde. Gegen stillschweigende Beschlüsse, die eine stillschweigende Ablehnung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 darstellten, könne Klage beim Gericht erhoben werden.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die in Art. 1 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und in Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Grundsätze im Bereich des in Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Zugangs zu den Rechtsakten der Organe der Europäischen Union — Bestehen eines allgemeinen Interesses am Zugang zum ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2022.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht zur Begründung von Rechtsakten der europäischen Organe. Die Grundsätze im Bereich der Begründung seien verletzt worden, da die Kommission nur sehr allgemeine und formelhafte Angaben zu den Gründen gemacht habe, aus denen die Verbreitung des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 15. Juli 2022 und der Antwort Italiens dem erwähnten „Vertrauensklima“ schaden würde, wobei sie mit einem Formblatt geantwortet habe, in das wenige und dürftige Angaben eingetragen worden seien, die der Klägerin und dem Gericht eine tatsächliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gründe der nicht hinreichend begründeten Zugangsverweigerung ermöglichen würden, vor allem was die Gründe betreffe, die eine zumindest teilweise Verbreitung verhindert hätten, da das ergänzende Schreiben bereits teilweise im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens am 15. Juli 2022 verbreitet worden sei, sei es auch nur in der Form, dass sie nicht den Inhalt und die Gründe der gegenüber Italien erhobenen ergänzenden Vorwürfe verstehen lasse.

Der ausdrückliche Beschluss vom 27. Januar 2023, der die angefochtene Verweigerung des Zugangs enthalte, führe weder klar die Gründe an, auf die sie sich stütze, noch deren Rechtsgrundlage, noch die tatsächlichen Voraussetzungen, noch die Art und Weise, in der die verschiedenen einschlägigen Interessen berücksichtigt worden seien, weil sich die Zugangsverweigerung auf die Ausübung der in den Art. 17 und 47 der Charta der Grundrechte der EU vorgesehenen Rechte auswirke, was zur Folge habe, dass die Begründung, da der erlassene Rechtsakt die Beschränkung eines vom Vertrag der Klägerin zuerkannten Rechts vorsehe, die in einer Schmälerung solcher Rechte bestehe, in höherem Maße stringent, genau und ausführlich sein müsse, um die getroffenen Entscheidungen klar verständlich zu machen. Der stillschweigende Beschluss vom 15. März 2023 enthalte überhaupt keine Begründung und schiebe den Beschluss der Kommission auf *unbestimmte Zeit* auf.

Die Verweigerung des Zugangs zu den betreffenden Dokumenten sei umso ungerechtfertigter, wenn man bedenke, dass das ergänzende Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2022 informell auf einer *Facebook*-Seite veröffentlicht worden sei, auf der Tausende ehrenamtlicher Richter registriert seien.

<sup>(1)</sup> ABl. 2001, L 145, S. 43.

---

**Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Hexal/Kommission**

**(Rechtssache T-299/23)**

(2023/C 261/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

**Klägerin:** Hexal AG (Holzkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Meier)

**Beklagte:** Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage, die sich gegen den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 2. Mai 2023 [C(2023)3067 (final)] zur Änderung der mit dem Beschluss C(2014) 601 final erteilten Zulassung für das Humanarzneimittel „Tecfidera — Dimethylfumarat“ richtet, wird auf zwei Gründe gestützt.

Mit dem ersten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass eine offensichtliche Verletzung von Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004<sup>(1)</sup> vorliege, da die Genehmigung für das neue therapeutische Anwendungsgebiet von Tecfidera nicht innerhalb der ersten acht Jahre nach Zulassungserteilung erwirkt worden wäre, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass ein offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Auslegung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-438/21 P bis C-440/21 P<sup>(2)</sup> vorliege und die Kommission demzufolge rechtfertigbar zu dem Schluss komme, dass Tecfidera nicht zur umfassenden Marktzulassung von Fumaderm gehöre.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

<sup>(2)</sup> Urteil vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma, C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213.

---

### Klage, eingereicht am 30. Mai 2023 — Red Bull u. a./Kommission

(Rechtssache T-306/23)

(2023/C 261/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerinnen:* Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich), Red Bull France SASU (Paris, Frankreich), Red Bull Nederland BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Wollmann, F. Urlesberger, J. Schindler und F. Dethmers)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Nachprüfungsbeschluss der Kommission C (2023) 1689 final vom 8. März 2023 für nichtig zu erklären;
- jede Maßnahme für nichtig zu erklären, die von der Kommission im Rahmen der Nachprüfung angeordnet wurde; insbesondere möge das Gericht die Fortsetzung der Nachprüfung für unzulässig erklären und der Kommission die Rückgabe sämtlicher Dokumentenkopien auferlegen, die von der Behörde im Rahmen der Nachprüfung angefertigt und mitgenommen wurden; und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf folgende fünf Gründe.

#### 1. Erster Klagegrund: Offensichtliche Unbegründetheit des Nachprüfungsbeschlusses

Art. 1 des Nachprüfungsbeschlusses sei für nichtig zu erklären, weil die darin enthaltenen Vorwürfe offensichtlich unbegründet seien. Selbst wenn man unterstellen würde, dass die Tatsachenannahmen der Kommission korrekt wären (quod non), würden diese auf Grundlage der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs, den eigenen Leitlinien der Kommission und von öffentlich zugänglichen Informationen, die der Kommission vor Erlass des Nachprüfungsbeschlusses zur Verfügung gestanden seien, keinen Verstoß gegen Art 101 oder Art 102 AEUV begründen.

## 2. Zweiter Klagegrund: Unzureichende Indizien für den Erlass einer Nachprüfungsentscheidung

Die Kommission habe allem Anschein nach zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Entscheidung über keine ausreichenden Anhaltspunkte für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen verfügt, um eine Nachprüfung zu rechtfertigen.

## 3. Dritter Klagegrund: Mangelhafte Begründung und Unbestimmtheit der Nachprüfungsentscheidung

Art. 1 des Nachprüfungsbeschlusses sei für nichtig zu erklären, weil er nicht hinreichend begründet sei und eine grenzenlos weite und unspezifische Beschreibung des Gegenstandes der Nachprüfung enthalte, die es den Klägerinnen nicht ermögliche, ihre Mitwirkungspflichten in der Nachprüfung unzweifelhaft zu erkennen.

## 4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Art. 1 des Nachprüfungsbeschlusses und die daran anknüpfenden weiteren Entscheidungen, die die Kommission während der Nachprüfung getroffen habe, seien aufgrund der Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für nichtig zu erklären. Das gelte insbesondere für die von der Kommission angeordnete, zeitlich unbefristete Fortsetzung der Nachprüfung in den Räumlichkeiten der Beklagten in Brüssel, die übermäßig in die Rechte der Klägerinnen eingreife.

## 5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Verfahrensbestimmungen und Verteidigungsrechte

Die Kommission habe nicht dafür gesorgt, dass die zuständigen Behörden Österreichs über alle Mittel verfügen, um die ihnen zustehende Kontrollbefugnis über die Wahrung der Grundrechte der Klägerinnen während der Nachprüfung ausüben zu können. Dadurch habe die Kommission wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen beeinträchtigt. Zudem habe die Kommission das in der Grundrechte-Charta geschützte Recht der Klägerinnen auf anwaltlichen Beistand missachtet.

---

### Klage, eingereicht am 5. Juni 2023 — Aliud Pharma/Kommission

(Rechtssache T-309/23)

(2023/C 261/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Parteien

*Klägerin:* Aliud Pharma GmbH (Laichingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. von Czettritz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und

— der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage, die sich gegen Art. 1, Art. 2 und Art. 3 des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2023 [C(2023)3067 (final)] zur Änderung der mit dem Beschluss C(2014) 601 final erteilten Zulassung für das Humanarzneimittel „Tecfidera — Dimethylfumarat“ richtet, wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch bei der Auslegung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-438/21 P bis C-440/21 P <sup>(1)</sup>

In dieser Entscheidung habe sich der Gerichtshof nur mit der Beurteilung des Committee for Medicinal Products for Human Use (CHMP, Ausschuss für Humanarzneimittel) aus dem Jahr 2013 und der Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2014 befasst. Mittlerweile liege jedoch eine neue wissenschaftliche Beurteilung zu den beiden in dem Arzneimittel enthaltenen Stoffen des CHMP vom 11. November 2021 vor, den der Gerichtshof im Rahmen seiner Überprüfung, ob die Nichtvalidierungsentscheidung der EMA vom 30. Juli 2018 gerechtfertigt war, in keiner Weise berücksichtigt habe. Aufgrund dieses Assessment Report stehe jedoch fest, dass es sich bei einem Stoff um keinen Wirkstoff, sondern nur um einen Hilfsstoff handle, mit der Folge, dass das Arzneimittel unter die globale Zulassung der Erstzulassung falle.

2. Zweiter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Gewährung eines zusätzlichen Jahres des Vermarktungsschutzes gemäß Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 <sup>(2)</sup>

Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 siehe vor, dass die Zulassung einer neuen therapeutischen Indikation, die einen signifikanten klinischen Nutzen im Vergleich zu bestehenden Therapien bringe, innerhalb der ersten acht Jahre nach Erteilung der Erstzulassung erfolge, was vorliegend nicht der Fall sei, da die Erstzulassung am 30. Januar 2014 und die Zulassung der neuen Indikation jedoch erst am 13. Mai 2022 erteilt worden seien. Damit liege die Voraussetzung für die Verlängerung des Vermarktungsschutzes um ein Jahr gemäß Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 nicht vor.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma, C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 7. Juni 2023 — Naturgy Energy Group/EUIPO — Global Power Service  
(gps global power service)**

**(Rechtssache T-312/23)**

(2023/C 261/57)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Naturgy Energy Group, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Global Power Service SpA (Verona, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke gps global power service — Anmeldung Nr. 18 001 007.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. März 2023 in der Sache R 505/2022-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben/zu widerrufen, soweit die Beschwerde in der Sache R 505/2022-4 zurückgewiesen wird, und die streitige Marke insgesamt für alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen zuzulassen;
- dem EUIPO und der Streithelferin (wenn sie sich am Rechtsstreit beteiligt und diesem beitrifft) die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Hauptabteilung Kerngeschäft und der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO.



**Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 8. Juni 2023 — Adeva/EUIPO — Sideme (MAISON CAVIST.)**

**(Rechtssache T-313/23)**

(2023/C 261/58)

*Sprache der Klageschrift: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Adeva (Mitry-Mory, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Drillon)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Société Industrielle d'Équipement Moderne SA (Sideme) (Levallois-Perret, Frankreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „MAISON CAVIST.“ — Unionsmarke Nr. 18 293 519

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. März 2023 in der Sache R 1623/2022-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- den Antrag von Sideme auf Nichtigerklärung der Unionsmarke Nr. 18 293 519, MAISON CAVIST., insgesamt zurückzuweisen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 8. Juni 2023 — Tiendanimal/EUIPO (CRIADORES)**

**(Rechtssache T-314/23)**

(2023/C 261/59)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Tiendanimal Comercio Electronico de Articulos para Mascotas, SL (Málaga, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin T. González Martínez)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke CRIADORES — Anmeldung Nr. 18 186 334

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März 2023 in der Sache R 798/2021-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die streitige Marke zur Eintragung für die Klassen 5 und 31 zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 9. Juni 2023 — Pfriem/EUIPO — U-Control (UC)**

**(Rechtssache T-316/23)**

(2023/C 261/60)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Hanns Pfriem (Schweinfurt, Deutschland) (vertreten durch M. Pütz-Poulalion, Rechtsanwalt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* U-Control Srl (Torrile, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke UC mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 569 179 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. März 2023 in der Sache R 1404/2022-4

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Widerspruch Nr. B3146448 in vollem Umfang stattzugeben und die angefochtene Anmeldung für alle angefochtenen Waren und Dienstleistungen zurückzuweisen;  
hilfsweise  
die Sache zur erneuten Prüfung an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten und Aufwendungen des Klägers aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;
- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 33 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 12. Juni 2023 — J&B/EUIPO — Ergün (J&B BRO)****(Rechtssache T-318/23)**

(2023/C 261/61)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* J&B Ltd (Road Town, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Thomas und B. Reiter)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Engin Ergün (Solingen, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke J&B BRO — Anmeldung Nr. 18 310 846*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. April 2023 in der Sache R 2012/2022-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Widerspruch zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 12. Juni 2023 — The Not Company/EUIPO (NOT MILK)****(Rechtssache T-320/23)**

(2023/C 261/62)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien***Klägerin:* The Not Company SpA (Santiago, Chile) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Valdelomar Serrano, J. Rodríguez-Fuensalida y Carnicero und P. Ramells Higuera sowie Rechtsanwältinnen A. Figuerola Moure und P. Muñoz Moreno)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke NOT MILK — Anmeldung Nr. 18 508 169.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. März 2023 in der Sache R 2233/2022-2.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass in der angefochtenen Entscheidung Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates falsch angewandt wurden;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das Verfahren zur Anmeldung der streitigen Marke für die Klassen 29 und 32 fortzusetzen und diese Marke dann einzutragen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

---

**Klage, eingereicht am 12. Juni 2023 — VN/Kommission**

**(Rechtssache T-322/23)**

(2023/C 261/63)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* VN (vertreten durch Rechtsanwältin A. Champetier und Rechtsanwalt S. Rodrigues)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,  
daher;
- die Entscheidung der Kommission vom 4. August 2022, die später durch die Entscheidung vom 8. September 2022 ersetzt wurde, aufzuheben, wonach ab dem 1. September 2015 die Auszahlung der gesamten Familienzulagen an die Mutter seines Sohnes erfolgt;
- die Entscheidung der Kommission vom 8. September 2022 aufzuheben, soweit sie nicht den Teil der Entscheidung betrifft, mit dem ihm die Erziehungszulage für seinen Sohn zugesprochen wird;

- somit gemäß dem Grundsatz, dass der Gerichtshof den Organen keine Weisungen erteilen kann, den entsprechenden Betrag an den Kläger zu zahlen (Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, Haushaltszulage, Vorschulzulage vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016);
- rückwirkend für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis Juni 2023 (wobei ihm die Verwaltung diese Zulagen bereits fünf Monate lang, von April 2015 bis September 2015, gezahlt hatte);
- zuzüglich der seit November 2015 aufgelaufenen Zinsen zu dem durchschnittlichen Jahressatz für Zinseszinsen in Höhe des von der EZB für das Jahr 2022 veröffentlichten Zinssatzes;
- und künftig ab dem 1. Juli 2023;
- die Entscheidung der Kommission vom 2. März 2023, mit der seine Beschwerde vom 4. November 2022 zurückgewiesen wurde, soweit erforderlich aufzuheben;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Art. 1 und 2 von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Anwendung dieser Artikel, da es keine Gerichtsentscheidung gebe, die das Sorgerecht für den Sohn des Klägers der Mutter des Kindes übertrage.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

---

**Klage, eingereicht am 13. Juni 2023 — J. García Carrión/EUIPO — Calipso (LimoLife)**

**(Rechtssache T-324/23)**

(2023/C 261/64)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* J. García Carrión, SA (Jumilla, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Calipso SRL (Afumati, Rumänien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke LimoLife — Anmeldung Nr. 18 352 014

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2023 in der Sache R 1258/2022-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit der Beschwerde R 1258/2022-1 stattgegeben wurde und der Widerspruch Nr. B 3 142 838 zurückgewiesen sowie die streitige Marke insgesamt für alle angefochtenen Waren zugelassen wurde;
- dem EUIPO und der Streithelferin (wenn sie sich beteiligt und diesem Streit beiträgt) die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Hauptabteilung Kerngeschäft und der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

**Beschluss des Gerichts vom 9. Juni 2023 — QZ/EIB****(Rechtssache T-569/22) <sup>(1)</sup>**

(2023/C 261/65)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Zehnten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 451 vom 28.11.2022.

---



**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T-302/22**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 276 vom 18. Juli 2022)

(2023/C 261/66)

Die Amtsblattmitteilung in der Rechtssache T-302/22, Vinokurov/Rat, muss wie folgt lauten:

**Klage, eingereicht am 23. Mai 2022 — Vinokurov/Rat**

(Rechtssache T-302/22)

(2022/C 276/21)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Alexander Semenovich Vinokurov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt É. Épron und Rechtsanwältin J. Choucroun)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss (GASP) 2022/397 <sup>(1)</sup> des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, teilweise für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 <sup>(2)</sup> des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- dem Rat der Europäischen Union die gesamten Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen;
- ihm die Geltendmachung sämtlicher weiterer Ansprüche, Klagegründe und Rechtsbehelfe vorzubehalten.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Die Begründung des beschwerenden Rechtsakts sei nicht hinreichend genau und konkret. Zur Stützung dieses Klagegrundes macht der Kläger u. a. geltend, dass sich die Begründung des Rates auf Tätigkeitsbereiche beziehe, wohingegen sich die im Beschluss GASP 2022/397 genannten Kriterien nur auf bestimmte Personen bezögen. Das Kriterium der Erbringung erheblicher Einkünfte sei nicht präzisiert worden, und die geltend gemachten Gründe entsprächen keinem der vom Rat angeführten maßgeblichen Kriterien. Schließlich ist der Kläger der Ansicht, dass sich der Grund betreffend die Unterstützung oder Durchführung von Handlungen oder politischen Maßnahmen von dem maßgeblichen Kriterium, nämlich die „materielle oder finanzielle“ Unterstützung der Regierung der Russischen Föderation, unterscheide.
2. Der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler in Bezug auf die von ihm verwendeten maßgeblichen Kriterien begangen, nämlich insbesondere die materielle oder finanzielle Unterstützung russischer Entscheidungsträger sowie die Tatsache, von der Regierung der Russischen Föderation zu profitieren oder ihr eine wesentliche Einnahmequelle zu verschaffen.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Ausweitung der Aufnahmekriterien es nunmehr ermögliche, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die mit der Situation in der Ukraine nicht in Verbindung stünden. So ziele der Rat auf die Bereitstellung wesentlicher Einkommensquellen durch bestimmte Wirtschaftszweige ab, berücksichtige dabei jedoch weder den Marktanteil des Klägers in diesen Wirtschaftszweigen noch seine Beteiligung am Kapital der genannten Unternehmen.
4. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und gegen das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz des Klägers.

- 
- (<sup>1</sup>) Beschluss (GASP) 2022/397 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (JO 2022, L 80, S. 31)
  - (<sup>2</sup>) Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 80, S. 1).
-



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE